

109-2-82

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-2/82

Přílohy

*90 listů Jn*

*91 listů list č. 1-1 navíc  
24.2.2009 Ju*

str. 64 - 68 = kopie

S

1-1

Uy. OVR di Giat  
z. m. dar abantu  
Wann hai du dootigan  
Alpau warblaihan

97 II. oil. / H. P. II. I

enden!

I D 3

1a)

Prag, den 13. Januar 1940.

1.) V e r m e r k.

-----  
Ich habe die Karten entnommen und sie nebst den angeschlossenen Verzeichnissen auf den Herrn Staatssekretär, SS-Obersturmführer Stoige, Herrn Rötting und mich verteilt.

2.) Z.d.A.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, 4. Jänner 1940.

I.6.- 1363

An die Dienststelle Mähren  
an die Herren Oberlandräte

2  
W.  
f.d.d.  
1/26/40

Betr.: Niederlassung tschechischer Ärzte.

In Einzelfällen, in denen Ihnen die Begründung einer neuen ärztlichen Praxis durch einen Arzt tschechischer Volkszugehörigkeit oder die Verlegung der Praxis eines solchen an einen anderen Ort unerwünscht erscheint, besteht auf Grund des Erlasses des Ministeriums für soziale und Gesundheitsverwaltung in Prag vom 23.11.38 Nr. 46177, der mit Weisung des genannten Ministeriums vom 20.11.39 -Z.M. 1120- 30/9-39- den ihm unterstellten Protektoratbehörden unter anderen Vorschriften ebenfalls wieder in Erinnerung gebracht wurde, die Möglichkeit, dass die zuständige Bezirksbehörde die Bescheinigung über die Anmeldung der ärztlichen Praxis und die darin enthaltene Feststellung des Rechtes zur Ausübung derselben verweigert. Dies kann sie tun, wenn sie dafürhält, dass dagegen Einwendungen vom Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Wehrbereitschaft oder überhaupt des öffentlichen Interesses erhoben werden können.

Dieser Erlass wird erforderlichenfalls nun auch im deutschen Interesse anzuwenden sein.

Bevor Sie jedoch in solchen Fällen mit der zuständigen Bezirksbehörde in Verbindung treten, bitte ich mir den Einzelfall mit Angabe der Gründe, die die Eröffnung oder Verlegung der ärztlichen Praxis Ihnen unerwünscht erscheinen lassen, mitzuteilen. Die Entscheidung über jeden Fall muss ich mir zunächst noch selbst vorbehalten. Ich werde, wenn ich mich gegen die Niederlassung oder Verlegung der ärztlichen Praxis entscheiden sollte, vorsorglich selbst das Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung hiervon unterrichten und das zuständige Landesamt

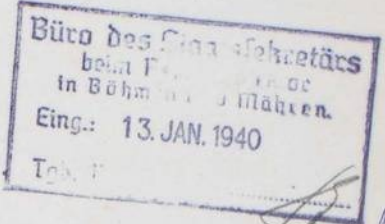
E D 3



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 8. Januar 1940.

Nr. OPol-VuR II 18e-35/40



Betr.: Hilfspolizei im Protektorat  
(Technische Nothilfe)

I. Die Frage des Einsatzes, der Verwendung, der Bezahlung von Hilfspolizei gehört zum Sachgebiet des Hauptamtes Ordnungspolizei beim Reichsführer-// und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern. Dementsprechend steht im Protektorat Böhmen und Mähren die federführende Sachbearbeitung der Ordnungspolizei zu (Vgl. 5300).

II. Im Rahmen dieser Sachbearbeitung haben die Ordnungspolizei den Einsatz, die Verwendung, die finanzielle Betreuung von Einheiten zu betreiben. Er wird hierbei von einer Sachbearbeitung für Technische Nothilfe unterstützt.

W.  
i. d. d.  
13.1.40

4a

der Tech  
gelt der  
barem Be

Polizei=Inspektor.

Verteiler:

Oberlandräte	
und Gruppe Mähren . . . . .	20
sämtliche Abteilungen und	
Gruppen des RP i.B.u.M. . . . .	30
Befehlshaber der Sicherheits-	
polizei . . . . .	3
<u>Nachrichtlich</u>	
Büro des Reichsprotectors . . . . .	1
" " Staatssekretärs . . . . .	1
" " UStS. . . . .	1
Reserve (einschl. B.d.O.) . . . . .	<u>24</u>
	<u>80</u>

*Prüfz*

32568



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 19. Januar

I l e - 47

An

teilungen I und II

che Gruppen

lich:

ro des Herrn Reichspro

ro des Herrn Staatssek

ro des Herrn Unterstaa

rrn Befehlshaber der O

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I l a - 97

Prag, den 19. Januar 1940

6

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten initials]*

*[Handwritten: z. d. d.]*

*[Handwritten: 1. 26/1. 40.]*

An

- a) Abteilung I und II
- b) sämtliche Gruppen der Behörde (ausser Mähren)
- c) Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag,
- d) Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag.

Betrifft: Sprachengebrauch im Protectorat Böhmen und Mähren.

Es besteht Vorschlag auf die für den Sprachenge-

*[Handwritten signature]*

6a

d) Runderlass vom 19. September 1939 - I 1 a - 5  
In ihm ist nochmals auf den Vorrang der deutschen  
Sprache verwiesen und alsdann die einzige An

behandelt worden.

arauf zu achten, dass  
; nunmehr allenthalben

en in Einzelfällen sich  
zu bringen. Dort könn  
er angezogenen Runderl

Im Auftrage:

Gruppe Verkehrswesen

Prag, den 24. Januar 1940

XI/ 31 V 2 Bfp

- An a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Abteilungen I und II
- e) sämtliche Gruppen im Hause einschl. Gruppe Mähren
- f) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- g) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) " " " " Sicherheitspolizei
- i) " " Wehrmachtbevollmächtigten in Prag

7

04

s. d. d.

1. 20/1. 40.

- je besonders -

Betr.: Übersichtskarte und Fahrplanauszüge der Gruppe Verkehrswesen

Nach der verfügten Einschränkung des Reiseverkehrs auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn verkehren in den Verbindungen Proktorat-übriges Reich folgende Schnell- und Eilzüge:

	<u>D 63</u>	<u>D 147</u>	<u>D 51</u>	<u>D 261 Sa</u>
Wien Nordbf			16,30	
Prag Wils			23,20/23,42	
Prag Mas	8,50	16,48/17,02	23,52/23,59	12,55
Dresden Hbf	13,01/13,15	20,19/20,40	4,04/4,30	18,10
Berlin Anh	16,02	23,21	7,24	

	<u>D 148</u>	<u>D 64</u>	<u>D 52</u>	<u>D 264 So</u>
Berlin Anh	7,25	14,07	22,47	
Dresden Hbf	10,23/10,36	17,00/17,23	1,32/1,52	16,30
Prag Mas	13,46/13,58	21,26	6,00/6,05	20,43
Prag Wils			6,15/6,30	
Wien Nordbf			13,22	

R 29/ D 148

10,55  
 19,02/19,22  
 23,31

Prag Wils  
 Nürnberg  
 Stuttgart

D 147/ R 30

19,45  
 11,05/11,30  
 7,00

D 252

8,00  
 13,44  
 16,20

Breslau  
 Brünn  
 Wien Ostbf

D 251

20,54  
 15,30  
 13,00

120/II

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 16. Januar 1939

Nr. II/3 - 23/40

An

- a) alle Gruppen, auch Mähren,  
b) die Herren Oberlandräte.

Mit Wirkung vom 15. Dezember 1939 ist Herr Landforstmeister  
S t a l m a n n zum kommissarischen Leiter der Sektion VI des  
Landwirtschaftsministeriums in Personalunion mit seinem Amt  
als Leiter der Gruppe Forst und Jagd der Abteilung II meiner  
Behörde bestellt worden.

Im Auftrage:  
gez. Dr. B e r t s c h

Beglaubigt:  
*K. Krumpholtz*  
Regierungssekretär

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn Reichsprotectors  
das Büro des Herrn Staatssekretärs  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs  
den Befehlshaber der Ordnungspolizei  
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten.

II D 3

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
II/1 - 717/40

Prag, den 16. Januar 1940.

- a) An die Gruppe Mähren, Brünn,  
b) An die Herren Oberlandräte.

Betr.: Volksdeutsche Wirtschaftshilfe.

I.

In den mit Schreiben vom 22. November 1939 -VII 9834/39- übersandten Richtlinien zur Volksdeutschen Wirtschaftshilfe ist vorgesehen, dass in bestimmten Ausnahmefällen durch Gewährung eines Zuschusses der bankübliche Zinssatz auf ein für den Kreditwerber tragbares Mass gesenkt werden kann.

Ich ermächtige hiermit die Herren Oberlandräte, im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Gewährung eines Zinszuschusses den von den kreditgebenden Banken geforderten Zinssatz um höchstens 2% zu ermässigen. Eine derartige Zinsüberbrückung kann nur für die Dauer des ersten Kreditjahres zugesagt werden. Es kann zur Zeit nicht übersehen werden, ob auch noch im folgenden Jahre für diese Zwecke Mittel zur Verfügung stehen werden.

Ein Zinszuschuss ist nur dann zu gewähren, wenn eine eingehende Prüfung ergibt, dass der Zweck des reichsverbürgten Kredites nur unter gleichzeitiger Gewährung eines Zinszuschusses erreicht wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach den in der Ostmark und im Sudetenland gemachten Erfahrungen in vielen Fällen eine derartige Zinsüberbrückung nicht erforderlich sein wird. Im Hinblick auf die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel bitte ich, bei dieser Prüfung nicht zu grosszügig zu verfahren. Mit den für die Volksdeutsche Wirtschaftshilfe in Betracht kommenden Banken ist vereinbart worden, dass höchstens -einschliesslich aller Kosten und Spesen- ein Zinssatz von 6% gefordert werden darf.

Ich ersuche, die genehmigten Zinszuschussbeträge von der "Re-toq" Revisions- und Organisations G.m.b.H., Prag II, Jungmannstrasse 7, anfordern zu lassen, der Abschrift Ihres Genehmigungsbescheides zuzuleiten ist. In der mit meinem Erlass vom 22.11.1939 geforderten Aufstellung, die im Anschluss an jede Sitzung des Reichskreditaus-  
schusses

9  
18/17  
19/17  
s. d. d.  
1. 19/17. 40.  
II D 3

berücksichtigt, daß das Freiwerden einer erheblichen Anzahl von Gendarmerie - und Zollwachbeamten der Protektoratsverwaltung weitere grosse Schwierigkeiten in der Versorgung dieser Leute bringen wird und daher ein sukzessiver Abbau der Verwaltungsaufgaben geraten war.

Mit der Auflassung der Zoll- und Devisengrenze muß aber auch diese Aufgabe in Angriff genommen werden.

Nach dem vorgesagten kommt nur die Einrichtung einer einheitlichen deutschen Grenzkontrolle in Frage.

Um die bereits mit dem Erlaß des Reichsführers #- und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 4.I.1940 angeordneten Verkehrsbeschränkungen auch über den Zeitpunkt der Auflassung der Zoll- und Devisengrenze ( I.IV.1940 ) wirksam zu gestalten muß demnach

1. eine Polizeigrenze statuiert und
2. für eine entsprechende Besetzung derselben vorgesorgt werden.

Die Statuierung einer Polizeigrenze ist derzeit im Einvernehmen mit dem Reichsprotector durch Verordnung des Reichsministers des Innern unter Berufung auf die Artikel 11 und 13 des Führererlasses vom 16.III.1939 ohne Mitwirkung der Protektoratsregierung möglich.

Schwieriger ist die Vorsorge für eine entsprechende Besetzung der Polizeigrenze.

Die Belassung deutscher Zollorgane ist wegen des dringenden Bedarfs in Polen anscheinend nicht möglich.

Die deutsche Grenzpolizei verfügt hinwiderum wohl nicht über die nötige Anzahl von Beamten. Um einen Überblick über den voraussichtlichen Kräftebedarf zu erhalten und so

32559



14

Möglich... ng abwägen zu können, schicke  
ich ne... ngen voraus.

errichtende Polizeigrenze kommt  
die Grenze vom Grenzwinkel... und üb-  
riges Reichsgebiet bei Gödi... grenze ) ,  
verlaufend rings um das ges... akei -  
Ostgebiete in den Beskiden... Frage.  
Ihre Gesamt... n.  
Diese Grenz... hienen - und  
120 Strassenübergänge auf, ... erkehr zuge-  
lassen sind. ( Hinsichtlich der Schienenübergänge verweise  
ich auf das RGBL.II S. 102/39 )

Für die Paßkontrolle bei diesen Übergängen  
stehen derzeit auf Protektoratss... 533 Gendarmeriebeamte  
und 145 Polizeiorane in Verwendung. Bei einigen Strassen-  
übergängen wird die Paßnachscha von der Protektoratzoll-  
verwaltung mitbesorgt.

Für die Kontrolle der 120 Strassenüber-  
gänge sind etwa 345 Gendarmeriebeamte und 99 Polzisten,  
für die Nachschau bei den Schienenübergängen 188 Gendar-  
meriebeamte und 46 Polizisten eingesetzt.

Ein Verzeichnis des Übergänge getrennt ...  
nach Schienen - und Strassenübergängen und mit Angabe der  
am 31.XII.1939 bestandenen ...

Den Stre...  
teilweise die in den Grenzb...  
stationen mit ihren allgeme...  
Hauptsache wird der Streifd...  
ausgeübt. Insgesamt sind au...  
etwa 2000 Zollbeamte tätig

14a

8.200 Zollwachorgane an der Protektoratsgrenze eingesetzt.  
Die deutsche Grenzpolizei ist bereits seit längerer Zeit  
von der Grenze zum Protektorat zurückgezogen.

Als Mindestforderung für einen wirksamen  
Schutz der Polizeigrenze muß die Besetzung aller für den  
Personenverkehr zugelassenen Schienen - und Strassenüber-  
gänge aufgestellt werden . Die Überwachung der grünen Grenze  
( Vernehmung des Streifendienstes ) könnte den an der Grenze  
liegenden deutschen und tschechischen Gendarmeriestationen

Jilow  
Sucher  
Welles  
Theres  
Krimit  
Taus-F  
Mähr.-  
Birnbe



... diese Übergangsstationen sowohl für den großen  
Auslandsverkehr von Bedeutung sind, erfordert e n

15

handlung, auf die noch später zurückgekommen werden soll.

Bei einer Besetzung von 3 Mann für jeden Strassenübergang ( Vorsorge für Ablöse, Krankheitsfälle, Urlaub ect ) ergäbe sich ein Gesamtbedarf von 360 - 400 Mann.

Wenn man den Bedarf Schienenübergänge etwa dem S daß derzeit auf Protektorats wendung findet, so ergebe si übergänge ein Bedarf von et.

Für die Passkontro wichtigen Fernverkehrslinien

Die Besetzung der Strassen- ert demnach rund 600 - 650 Mann.

Sicherheitspolizei die Stellung s derzeit ganz unmöglich de Lösung zur Erw gung.

eigrenze durch die Sicherheits- nungspolizei mit ausschliesslich l alte Reichsgrenze-Ostgebiete ),

eigrenze unter Führung der renz) Polizei oder Ordnungspoli- g von Beamten der Protektorats- e

unter Schienen - und Strassen- ) durch Organe der deutschen schen Ordnungspolizei

ng der Verkehrsbeschränkungen e Kontrolle der Reisepapiere

( Pässe, Durchla scheine, Passierscheine ) in den fahrenden Zügen und er Kraftfahrzeuge bei den Grenz- übergangsstellen. ( Fliegende Kontrolle )

Zu Lösung A) - D) ist folgendes zu bemerken.

Vorschlag D.

Diese Art der Kontrolle wäre sparsam und erforderte wenig Personal ( etwa 6 - 7 im Prot ktorat stationierte, motorisierte Überwachungsstaffel zu je 4 Mann ),

15a

Kriegszeit nicht anzuraten. Die Androhung hoher Strafen für den Fall des unbefugten Grenzübertrittes wird sicherlich nicht ohne Wirkung aber keineswegs hinreichend sein, um gerade jene Elemente fernzuhalten, deren Ein- und Ausreise unerwünscht ist.

Vorschlag C.

Bei der Lösung würde wohl der Hauptstrom des Personenverkehrs erfasst, aber der sonstige Eisenbahn- und Strassenverkehr, insbesondere aber der Grenzwechsel im kleinen Grenzverkehr ganz ausser Acht gelassen. Dabei erfordert diese Lösung bereits eine stattliche Anzahl von Überwachungsorganen ohne einen vollen Erfolg zu garantieren.

Vorschlag A.

So ideal und anstrebenswert diese Lösung wäre, so dürfte kaum das notwendige Personal aufzubringen sein.

Es verbleibt somit eigentlich nur der

Vorschlag D

als durchführbar.

Durch die Aufhebung der Zollgrenze und Zurückziehung der tschechischen Paßkontrollorgane wird eine erhebliche Anzahl Gendarmerie - und Zollbeamter frei und entbehrlich, die in irgend einer Form von der Protektoratsverwaltung versorgt werden müssen. Wie es sich bei der Rückführung des Standes der Gendarmerie und der Polizei der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik auf die Normalstärke gezeigt hat, stellt die Unterbringung der durch die ständige Einschränkung der Verwaltungsaufgaben immer wieder frei werdenden Beamten und Angestellten eines der schwierigsten Probleme für die Protektoratsregierung dar. Für die Durchführung der Abbau- und Pensionierungsmaßnahmen

32557



./.

für Polizei - und Gendarmeriebeamte hat der Reichsführer 4- persönlich bereits Fristen bis zu Ende des Jahres 1941 zugestanden. Eine auch nur vorübergehende und hilfsweise Heranziehung von Organen der tschechischen Gendarmerie bei Durchführung der künftigen Grenzkontrolle würde daher von dieser Seite sicherlich als Entlastung empfunden werden.

Andererseits scheint mir eine behelfsmässige Verwendung von Protektoratsorganen unter deutscher Führung insbesondere dann unzweckmässig und auch politisch ohne weiters tragbar, wenn die Durchführung der Grenzkontrolle auf das Protektoratsgebiet verlegt wird. Letzteres ist im Interesse der Einheitlichkeit, der leichtern Überwachung und der Unterbringung der Grenzposten empfehlenswert. Die Einschaltung von Beamten der Protektoratsverwaltung wird auch die Schwierigkeiten im Sprachgebrauch erleichtern. Voraussetzung für eine derartige Verwendung tschechischer Beamter wäre die vollständige Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die rassische und politische Einwandfreiheit der einzelnen Beamten. Da viele Organe des tschechischen Grenzschatzes bereits durch lange Jahre im Grenzdienst tätig waren, dürfte eine hinreichende Anzahl den geforderten Bedingungen entsprechen.

Bei grundsätzlicher Billigung der Heranziehung von Protektoratsorganen wäre hinsichtlich der Unterstellung und der inneren Einrichtung noch folgendes festzuhalten.

- A) Der Grenzposten ist eine deutsche Dienststelle,
- B) er ist dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren unterstellt ( § 1 der Aufbauverordnung vom 1.Sept.1939 RGBL.I.S. 1681 )
- C) Postenfürher sind ausschliesslich deutsche Beamte ( 1 - 2 ) denen je nach Bedarf Hilfsorgane der Protektorats

./.

16a  
verwaltung zugeteilt sind,

- D) die Unterkunft ( Dienstraum ) des Grenzpostens stellt die Protektoratsverwaltung ; der sonstige Dienstaufwand mit Ausnahme der Besoldung der Hilfsorgane geht zu Lasten des Reiches ( Reichsprotector in Böhmen und Mähren )
- E) die Hilfsorgane der Protektoratsverwaltung unterliegen hinsichtlich der in Ausübung ihres Dienstes begangenen Verfehlungen der Straf - und Disziplinargewalt des Reiches.

Ob diese Hilfsorgane ihren Dienst in Uniform oder Zivilkleidung unter Kennzeichnung als deutsche Grenzkontrollorgane ( Armbinden mit Aufschrift und Hoheitszeichen ) auszuüben haben und ob ihnen bei zufriedenstellender Leistung eine, wenn auch bescheidene Zulage, die in den Rahmen der den deutschen Grenzschutzorganen gebührenden Sondervergütungen fällt, aus Reichsmitteln gewährt werden könnte, wäre einer späteren Entscheidung zu überlassen,

Für die 120 Strassenübergänge würden bei dieser Lösung etwa 160 deutsche Beamte und 240 tschechische Hilfsorgane benötigt werden. Für die Überwachung der 56 minderwichtigeren Schienenübergänge würden etwa 84 deutsche Beamte und 112 tschechische Hilfsorgane einzusetzen sein. Insgesamt wären demnach 244 deutsche Beamte ohne die notwendigen übergeordneten Aufsichtsstellen ( Grenzkommisariate ) benötigt. Hiefür müssten wiederum etwa 40 qualifizierte Beamte eingesetzt werden.

Bei dieser Regelung wäre es auch möglich, für den Grenzstreifendienst unter Aufsicht der an den Grenzübergangsstellen stationierten deutschen Beamten bzw. deren vorgesetzten Dienststellen tschechische Beamte einzusetzen. Die genaue Zahl der hierfür benötigten tschechischen Beamten wurde bis jetzt im Einzelnen noch nicht festgestellt. Sie dürfte gegen 2.000 betragen. Diese Frage ist aber in

./.



sofern von zweitrangiger Bedeutung als die Tschechen-  
wie bereits ausgeführt - über jeden Mann froh sind, den  
sie auch fernerhin im Grenzwachdienst beschäftigen können  
und andererseits die Kosten für diese Beamten von der Pro-  
tektoratsregierung zu zahlen

In der Pr  
Grenzpassanten jedenfalls be  
an den genehmigten Grenzüber  
abgefertigt werden, während  
angehörigen unter deutscher  
anten vorgenommen würde. Bei

fugten Grenzübertritts wären wiederum jedoch ausschliesslich  
unter deutscher Aufsicht tschechische Beamte tätig. Hier-  
ge en bestehen insofern keine Bedenken, als der illegal  
die Grenze überschreitende Deutsche sich auch durch die  
tschechischen Organe eine Festnahme gefallen lassen muß.

Die weitere Behandlung und Untersuchung gegen ihn würde je-  
doch wiederum von den in Aufsichtsdienst tätigen deutschen  
Beamten durchgeführt werden. Bei der Zwangslage in der sich  
die Protektoratsregierung befindet, ist zu vermuten, daß sie  
gegen die Unterstellung unter deutsche Beamte keinerlei  
Schwierigkeiten bereiten wird.

Für den Fall, daß die Besetzung der  
Polizeigrenze nicht durch die Ordnungspolizei vorgenommen  
werden kann und daß fernerhin von der deutschen Polizei  
insbesondere für den Aufsichtsdienst nicht genügend  
qualifizierte Kräfte zur Verfügung stehen, gebe ich zur  
Erwägung, ob während des Krieges nicht geeignete Führer  
aus der allgemeinen W- als Polizeiverstärkung eingezogen  
werden können. Da diese Führer vorwiegend Aufsichtsdienst  
zu leisten hätten, wäre zu dem bei sonstiger Qualifikation

nicht einmal volle Kriegstauglichkeit erforderlich. Soweit nach Beendigung des Krieges die Polizeigrenze weiterhin aufrecht zu erhalten ist, könnten diese 4-Führer wohl ohne Schwierigkeiten durch ausscheidende Angehörige der Waffen- # - oder der Wehrmacht ersetzt werden.

In dem auf deutschen Gebieten liegenden Betriebswechselbahnhöfen Lundenburg, Gmünd, Kaplitz, Tuschkau Lobositz und Oderberg wären nur mit deutschen Beamten besetzte Paßkontrollstellen einzurichten bzw. zu belassen. Auf der Strecke Mähr.-Budwitz - Znaim könnte die Kontrolle auf der Protektoratsstation Göschelmauth, auf der Strecke Prag - Nürnberg in der Station Taus durchgeführt werden, da bei letzterer der Betriebswechselbahnhof Furth i. Walde zu weit abseits der Grenze liegt.

Die Klarstellung der künftigen Paßnachscha  
( Ort und Organe ) in den Stationen Lundenburg, Gmünd,  
Kaplitz, Tuschkau, Lobositz und Oderberg ist dringlich,  
da die Vorarbeiten für die Neuerstellung des Sommerfahrplanes bereits im Gange sind und bis zum 1.II.1940 abgeschlossen sein sollen. Der Fahrplan soll bereits mit 1.IV.1940 in Kraft treten. Durch den Wegfall der Zell- und Devisenkontrolle und durch die Vereinfachung der Paßnachscha ( Wegfall der tschechischen Paßnachscha ) könnten Kürzungen der derzeit äusserst unliebsamen langen

Da die Ents  
die Besetzung der Polizeigre  
bundenen grundsätzlichen Fra  
möglich sein wird, die Fahrp  
32533  
Zeitpunkt abgeschloss

18

an die Reichszollverwaltung mit der Bitte heranzutreten, in den vorangeführten Grenzübergangsstellen Lundenburg, Gmünd, Kaplitz, Lobositz, Tuschkau und Oderberg die Paßnachschauch auch nach dem 1.IV.1940 bis zur Ablöse durch Polizeiorane weiter durchzuführen. Weiters bitte ich meinen Vorschlag, die tschechische Paßnachschauch ab 1.IV.1940 auf jeden Fall zurückzuziehen, schon jetzt zuzustimmen. Damit könnte der Wegfall der Aufenthalte in den Protektoratsgrenzstationen für den Sommerfahrplan 1940 bereits in Rechnung gezogen werden. Die Aufrechterhaltung der Doppelkontrolle wäre nach Wegfall der Zoll - und Devisengrenze widersinnig und durch nichts mehr gerechtfertigt.

Für die Entscheidung der übrigen Fragen dürfte hinreichend Zeit sein.

Bei der sofort notwendigen Erledigung dieser Frage wurde die Gruppe Innere Verwaltung und der Befehlshaber der Ordnungspolizei von hier aus zunächst nicht beteiligt.

Gez.: Dr. S t a h l e c k e r.  
#-Oberführer.



Begl.:  
*Riedl*  
Kanzleiangestellte.

Der SD-Führer und Befehlshaber  
der Sicherheitspolizei beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 18. I. 1940.

B.Nr. I - 3251/40 - B.d.S. -

An  
Staatssekretär  
#-Gruppenführer K.H. F r a n k  
in P r a g  
zur gefl. Kenntnis.

./.



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I 2 a - 1640

Prag, den 27. Januar 1940

An die Gruppe Mähren in Brünn  
An die Herren Oberlandräte  
An das Büro des Herrn Reichsprotectors  
An das Büro des Herrn Staatssekretärs } nachrichtlich  
An das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs  
An den Beauftragten der Gauleiter für Niederdonau  
und Oberdonau im H a u s e  
An den Herrn Gauamtsleiter Schröter in Brünn, Rennergasse  
An den Herrn Kreisleiter Höss in Prag III., Kampa

Betrifft: Gemeindedarlehen.

Bei mir sind in der letzten Zeit verschiedent-  
lich Anfragen wegen Gewährung von Kommundarlehen für  
deutsche oder deutschgeleitete Gemeinden eingegangen. Ich  
habe deshalb die für die Gewährung von Gemeindedarlehen  
in Frage kommenden Sozialversicherungs - und Geldanstal-  
ten in Prag und Brünn ersucht, mir ihre Darlehensbedin-  
gungen bekannt zu geben. Die mir zugegangenen Antworten  
gebe ich tieferstehend wieder:

1.) Zentralsozialversicherungsanstalt in Prag

Auf den Erlaß vom 5. 12. 1939 G. Z. I 2 a -1640  
darf ich mitteilen, daß die Zentralsozialversicherungsan-  
stalt nach folgenden Richtlinien für die Vermögensanlage  
Bezirken und Gemeinden zu Investitionszwecken Darlehen  
bewilligen kann:

1/ entweder zu volkswirtschaftlich produktiven  
Investitionen, deren Ertrag zur Verzinsung und Amortisie-  
rung des Darlehens ausreicht oder zu solchen Investitio-  
nen, welche wenigstens mittelbar zur Erhöhung der Produk-  
tivität beitragen.

2/ oder zu sozialen, sanitären u.a. Anstalten  
und Einrichtungen. Demnach kann die Zentralsozialversi-  
cherungsanstalt z.B. für Elektrizitätswerke, Gaswerke,  
Schlachthäuser, Wohnhäuser, Meliorationen, Wasserleitun-  
gen, wichtige Kommunikationen, Brücken, Krankenhäuser,  
Siechenhäuser u. ä. Darlehen gewähren. Für administrative  
Investitionen (Kasernen, Rathäuser, Amtsgebäude für die

II D 3

19a

Gemeinde = und Staatsämter u. dergl.) können Darlehen nicht bewilligt werden.

Außerdem muß der Bezirk oder die Gemeinde in der Schuldverschreibung die Verbindlichkeit übernehmen, das Darlehen nur zu den bewilligten Zwecken zu verwenden.

Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann Kommunaldarlehen ferner zur Konvertierung vor dem 1. Jänner 1927 gewährter Darlehen bewilligen, auch wenn der Ertrag des ursprünglichen Darlehens zu anderen als im ersten Absatz angeführten Investitionen verwendet wurde. Voraussetzung dafür ist, daß der dem Kommunalkredit verbehaltene Betrag nicht durch Darlehen zu produktiven, sozialen und sanitären Zwecken erschöpft ist. Die Zentralsozialversicherungsanstalt muß auch auf den wirtschaftlichen Stand und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörperschaft, namentlich auf die bisherige Verschuldung und auf die Höhe der Umlagen achten. Die Bedingungen für Kommunaldarlehen sind folgende:

1./ Auszahlung zu Pari, gegenwärtiger Zinsfuß 5% jährlich/ Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1935, Zl. 238 Slg.d.G.u.V./ fällig halbjährlich im vorhinein, außerdem ein Verwaltungsbeitrag von 1/4% jährlich vom jeweiligen Darlehensrest, fällig im vorhinein mit der Verzinsung und der Amortisationsquote, ferner eine einmalige Manipulationsgebühr von 1%, sowie 5 3/4% Verzugszinsen.

2./ Das Darlehen ist in Annuitäten, die in der Regel um 1 1/2% über den Zinsfuß vom Anfangskapital höher sind, /ca 26 Jahre/ zurückzuzahlen.

3./ Das Darlehen ist in der Regel in den ersten sechs Jahren beiderseits unkündbar. Nach Ablauf dieser Frist ist das Darlehen halbjährlich zum Tage der Fälligkeit der Annuitäten kündbar. Die Kündigungsfristen sind von Seite des Gläubigers nicht bindend, falls der Schuldner irgendeine von den übernommenen Verbindlichkeiten nicht eingehalten hat.

Dem Antrag des Bezirkes oder der Gemeinde ist

beizufügen:

a/ der genehmigte Voranschlag für das laufende Jahr.

32553



b/ die Rechnungsabschlüsse für die letzten drei Jahre; ist der Rechnungsabschluß für das dem laufenden Jahre vorangehende Jahr nicht abgeschlossen, ist der Voranschlag für dieses Jahr vorzulegen;

c/ eine Vermögensbeschreibung oder ein Verzeichnis der Aktiven und Passiven des Bezirkes / der Gemeinde/ nach dem neuesten Stande ;

d/ ein Ausweis über die in der Gemeinde eingehobenen selbständigen Abgaben;

e/ ein Verzeichnis der in den letzten drei Jahren und im laufenden Jahre eingehobenen Umlagen;

f/ ein Ausweis über die direkten in der Gemeinde /im Bezirke/ vorgeschriebenen Steuern, soweit sie den autonomen Zuschlägen unterliegen;

g/ ein detaillierter Voranschlag jeder Investition zusammen mit einer Aufstellung darüber, ob der Ertrag hinreichen wird, die durch das Darlehen übernommenen Verbindlichkeiten zu decken;

h/ handelt es sich um eine Konventierung, ein genaues Verzeichnis der zu konventierenden Schulden unter Angabe aller näheren Bedingungen, besonders Zinsfuß, Nebengebühren, Tilgung, Genehmigungserlaß der Aufsichtsbehörde, Name des Gläubigers u.dgl.

i/ falls eine hypothekarische Sicherstellung beantragt wird, ein amtlicher Grundbuchauszug bezüglich der Liegenschaften, welche in Pfand gegeben werden sollen, welcher Auszug über den letzten bürgerlichen Stand Auskunft gibt und eine nähere Beschreibung mit Wertangabe.

Die Zentralsozialversicherungsanstalt verhandelt mit den Vertretern der Gemeinde /des Bezirks/ ausschließlich unmittelbar, nicht aber mit Vermittlern. Eine Bedingung für die Gewährung des Darlehens ist die Erklärung der Gemeinde /des Bezirks/ daß aus dem Titel des Darlehens niemandem eine Provision /Entlohnung/ausgezahlt wurde, noch ausbezahlt werden wird.

Da die frei verfügbaren Mittel der Zentralsozialversicherungsanstalt ziemlich beschränkt sind, können nur Darlehen für dringende Investitionen in Betracht kommen, deren Projekt bereits rechtskräftig genehmigt wurde

und mit deren Durchführung sogleich nach Beschaffung der notwendigen Bedeckung begonnen werden kann. Weiter auch für Investitionen, die bereits begonnen wurden, deren Durchführung jedoch infolge Mangel an den notwendigen Geldmitteln unterbrochen werden mußte, so daß deren Weiterführung sogleich fortgesetzt werden kann.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir zu bemerken, daß die ZSVA KommunalDarlehen nur von K 100.000.- aufwärts bewilligt und daß Darlehen zu Investitionen administrativer Art grundsätzlich nicht in Betracht kommen können.

2.) Allgemeine Pensionsanstalt in Prag

KommunalDarlehen, welche kleiner sind als K 200.000.- werden in der Regel nicht gewährt.

Die Darlehensbedingungen sind folgende:

- 1/ 5 3/4 % Zinsen jährlich, halbjährig im vorhinein fällig, mit dem, daß für die Dauer der Giltigkeit der Regierungsverordnung Zl. 238/1935 Slg.d.G.u.V. bloß 5% Zinsen begehrt und eingehoben werden,
- 2/ 1/4% Verwaltungsbeitrag jährlich, berechnet analog wie die Zinsen und fällig im vorhinein zugleich mit den Zinsen,
- 3/ 1% Manipulationsgebühr ein für allemal, sowie ein Pauschalbetrag von Kc 150.-, welcher bei Auszahlung des Darlehens zur Deckung der Bar- und Regieauslagen bei Durchführung in Abzug gebracht wird.
- 4/ Zuzählungskurs 100.
- 5/ 7% Verzugszinsen mit dem, daß für die Dauer der Giltigkeit der Regierungsverordnung Zl. 238/1935 Slg. d. G.u.V. bloß 5 3/4% Verzugszinsen begehrt und eingehoben werden werden.
- 6/ Amortisierung des Darlehens in im vorhinein zugleich mit den Zinsen fälligen Halbjahrsraten.
- 7/ Alle eventuellen Steuern, Zuschläge, Stempel und Gebühren, welche aus dem Titel des Darlehensabschlusses, der Abzahlung des Darlehens, seiner Eintreibung usw. vorgeschrieben werden, alle event. Auslagen, welche infolge der Darlehensdurchführung und Darlehens rückzahlung entstehen werden, ferner insbesondere auch die Gerichts- und Exekutions- und sonstigen Kosten hat

32552



dem Gesetze Nr. 16/36  
alschuldscheine der Lar  
m, dem Tage der Zuzähl  
Tage, höchstens jedoch  
niedriger als der im s  
se notierte Kurs des g  
  
bei Festsetzung der H

21a

6.

Darlehens diesen Abzug in Betracht ziehen.

Von dem Darlehen werden 4 1/2% Zinsen pro Jahr gezahlt, welche in halbjährigen Raten stets am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres für ein Halbjahr im vorhinein zu entrichten sind.

Außer den Zinsen Abzug ein Regierbeitrag in mit allgemeiner Wirksamkeit Landesbank über Antrag der oder in Zukunft bestimmen des Darlehenskapitals, bez jährlich.

Das Darlehenskap

Kommunalschuldverschreibungen das Recht der Pupillarsicherheit genießen.

Außer diesen allgemeinen Bedingungen bestehen bei jeder Anstalt noch sehr eingehend gehaltene Einzelbedingungen (Geschäftsbedingungen) für die Kreditgewährung. Diese können von Fall zu Fall bei der betreffenden Anstalt unmittelbar angefordert werden.

Neben diesen Anstalten kommen für kleinere Darlehen noch die örtlichen Gemeindesparkassen in Betracht.

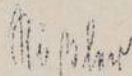
Um überprüfen zu können, ob den Kreditansuchen deutscher und deutschgeleiteter Gemeinden von Seiten der Geldanstalten entsprochen wurde, ferner um notfalls durch meine Einflußnahme die Darlehensgewährung zu ermöglichen oder zu beschleunigen, bitte ich jeweils um Vorlage einer Abschrift des Ansuchens und eines nachfolgenden Berichts über den Erfolg des Gesuches.

Ich bitte, hiervon die in Betracht kommenden Gemeinden auf geeignete Weise unverzüglich zu verständigen.

Im Auftrag:

gez. Dr. Volckart

Beglaubigt:



Kanzleiangestellte.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Nr. I 1 d - 102

Frag, den 29. Januar 1940

Vertraulich !

An

- a) die Abteilung I und II )
- b) sämtliche Gruppen )
- (einschliesslich Gruppe Mähren ) jeweils persönl.
- Nachrichtlich : ) Anschrift mit
- an das Büro des Herrn Reichsprotectors ) dem Zusatz
- an das Büro des Herrn Staatssekretärs ) o.V.i.A. *13/2*
- an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs ) *f.a.d.*
- an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei ) *1.5/2.40.*
- an den Befehlshaber der Ordnungspolizei )
- an die Herren Oberlandräte in Mähren )
- z.H.d. Gruppe Mähren )
- an die Herren Oberlandräte in Böhmen ):

Betrifft : Behandlung von Personalangelegenheiten

Bei Bearbeitung von Beförderungsvorschlägen oder sonstigen Personalangelegenheiten der autonomen Verwaltung wird es häufig notwendig sein, aus politischen Gründen einen abweisenden Bescheid zu erteilen. Ich ordne hiermit an, dass Einzelheiten von Beanstandungen dem Ministerpräsidenten der autonomen Regierung oder sonstigen Organen der autonomen Verwaltung grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden. Es ist lediglich mitzuteilen, dass der betreffende Beamte für die vorgeschlagene Beförderung usw. nicht in Frage komme. Gegebenenfalls ist ein neuer Vorschlag anheim zu stellen. Bei Rückfragen sind der Ministerpräsident und die Minister unmittelbar an den Herrn Staatssekretär oder den Herrn Reichsprotector zu verweisen.

Im Auftrage :  
 gez. Dr. v. Burgsdorff  
 Beglaubigt :  
*[Signature]*  
 Reg. Sekretär.

I D 3

24

Heeresverwaltung für die  
Ersatztruppen in Böhmen und Mähren.  
Az.: B 58 c D I (5) -

Prag, den 30. Januar 1940

Betrifft: Rechtsverhältnisse an Liegenschaften  
der ehemaligen tschecho-slowakischen  
Wehrmacht, besonders Zahlung von  
Pacht- und Amortisationszinsen.

*W.*  
*s. d. d.*  
*19/10*  
*h. 9/2.40.*

Bezug: H.V.f.d.Er.Tr.i.Böhmen/Mähren Az.63  
allg.D I (3) vom 1.12.1939.

- I. Nach der mit der Bezugsverfügung bekanntgegebenen "Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Gegenständen der ehemals tschecho-slowakischen Wehrmacht" v.12.7.1939 sind zwei Arten von militärischen Liegenschaften zu unterscheiden:
- 1) Grundstücke, die am 15.3.39, 6 Uhr, im Eigentum der tschecho-slowakischen Republik standen; sie sind in das Eigentum des Reiches übergegangen und werden von der Wehrmacht verwaltet.
  - 2) Grundstücke im Eigentum anderer Gobietskörperschaften, Diese sind auf Anfordern der Wehrmacht unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen und von ihr zu verwalten, unter denen sie der tschecho-slowakischen Wehrmacht usw. dienen oder zu dienen bestimmt waren.
- Mit Erlass OKW Az.3 a W.V.(VI/VII a) Nr. 6490/39 v.4.8.39 wurde bestimmt, dass die von der Wehrmacht nicht benötigten Grundstücke der ehemals tschecho-slowakischen Wehrmacht in die Verwaltung des Herrn Reichsprotectors in Böhmen und Mähren übergehen.

- II. Dieser vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung der Rechtsverhältnisse entsprechen die tatsächlichen Verhältnisse im Protektorat nicht in vollem Umfang. Da die Regelung der Rechtsverhältnisse der Besetzung von Böhmen und Mähren zwangsläufig zeitlich folgen musste, sind militärische Liegenschaften von Dienststellen und Einheiten, die nicht zur Wehrmacht gehören, belegt worden, bevor die Wehrmacht ihre Rechte aus der Verordnung vom 12.7.1939 geltendmachen konnte. Ferner konnten die Grundstücke, die von der Wehrmacht nicht benötigt werden, nicht geschlossen, sondern nur mit vielen Einzelverfügungen

II D 3

dem Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren übergeben werden.

Zur Anpassung der tatsächlichen Verhältnisse an die Rechtsverhältnisse führt der Wehrmachtbevollmächtigte z.Zt. eine ordnungsgemäße, geschlossene Aufteilung der militärischen Liegenschaften an die Wehrmacht ( Heer und Luftwaffe) und, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsprotector, an die Polizei, SS, andere Dienststellen und die Regierungstruppe durch. Diese Massnahmen können erst nach Eingang der von den Heeresstandortverwaltungen zum 15.2.40 vorzulegenden Meldungen über die Erfassung der Liegenschaften zu Ende geführt werden. Da aber am 31.12.39 die Liquidierung der ehemaligen tschecho - slowakischen Wehrmacht grundsätzlich abgeschlossen wurde, wird als vorläufige Regelung der Pachtzins - und Amortisationszahlungen für nicht wehrmacheigene Kasernen usw. folgendes verfügt :

III. Die Heeresstandortverwaltungen werden hiermit für das Kalenderjahr 1940 ermächtigt, Pachtzins - und Amortisationszahlungen in Einvierteljahresraten jeweils zum Beginn des Quartals an die Gemeinden zu zahlen.:

- 1.) Für Kasernen, die vor dem 28.10.1918 gebaut wurden, höchstens eine der im Verzeichnis II (Anlage zu H.V. Ers. Tr. i. Böhmen / Mähren Az. 63 allg. D I (3) v. 27.12.39 ) angegebenen Jahresvergütung entsprechende Vierteljahresvergütung.
- 2.) Für Kasernen, die nach der Regierungsverordnung 164 / 1922 gebaut wurden und schon abgerechnet sind, höchstens eine der in dem Verzeichnis III (Anlage zu H.V. Ers. Tr. i. Böhmen / Mähren Az. 63 allg. D I (3) v. 27. 12. 39 ) angegebenen Jahresvergütung entsprechende Vierteljahresvergütung.  
Die Zahlungen sind nach Uebersinkommen mit den Gemeinden unmittelbar an diese oder an die von den Gemeinden benannten Geldinstitute zu leisten.  
Etwa gestellte Forderungen auf Zahlung von Verzugszinsen für die Zeit ab 1.1.40 sind zurückzuweisen.  
Alle nach 1.) und 2.) bewirkten Zahlungen sind bei Kap. VIII E 230 zu buchen.
- 3.) Hinsichtlich der Kasernenneubauten nach der Regierungsverordnung 164 / 1922 haben die Heeresstandortverwaltungen sofort Verhandlungen mit den Gemeinden aufzunehmen, die geforderten Zinsbeträge zu ermitteln und diese Beträge unverzüglich hierher zu melden.

- IV.1.) Voraussetzung für die Zahlungen bzw. für die Aufnahme von Verhandlungen ist die Tatsache, dass die Liegenschaft, für die eine Vergütung gefordert wird, von Truppenteilen des Heeres benutzt wird.
- 2.) Werden Liegenschaften gemeinsam mit Einheiten oder Dienststellen benutzt, die nicht zur Wehrmacht gehören, so ist ein angemessener Teilbetrag zu zahlen und darüber zu berichten.
- 3.) Sind nach dem 15.3.39 zwischen dem Reichsfiskus-Heer und den Gemeinden (z.B. aufgrund der Anweisung einer bis zum 1.11.39 zuständigen W.V.) günstigere Zahlungsvereinbarungen getroffen worden, so sind zunächst die nach dieser Vereinbarung zu zahlenden Vergütungen zu entrichten und darüber zu berichten. Liegen solche Vereinbarungen vor, die eine höhere Vergütung als die nach III.1.) und 2.) zu zahlenden vorsehen, so ist gleichfalls zu berichten. Einstweilen gezahlt werden dürfen nur die Vergütungen nach III.1.) und 2.) .

V. Die Ermächtigung zur Zahlung gilt nur für Beträge, die nach dem 1.1.1940 fällig geworden sind. Sofern rückständige vor dem 1.1.1940 fällig gewordene Zahlungen gefordert werden, ist ein Antrag der Gemeinde mit einem eingehenden Bericht der Heeresstandortverwaltung hierher vorzulegen.

Die Ermächtigung gilt ferner, wie schon gesagt, nur für das laufende Kalenderjahr. Inwieweit der Reichsfiskus-Heer in abgeänderter Form in die Verträge zwischen der früheren tschecho-slowakischen Wehrmacht und den Gemeinden eintritt, kann erst nach dem 15.2.1940 entschieden werden.

VI.1.) Nicht zu zahlen sind Liegenschaftsforderungen von Unternehmern und die Gemeinden.

Die Erledigung dieser Forderungen ist von den Gemeinden, ggfs. nach Eintritt des Reichsfiskus-Heer in die Pacht - und Amortisationsverträge selbst durchzuführen.

2.) Nicht zu zahlen sind ferner Forderungen von Bauunternehmern usw., die an und für Bauten gearbeitet haben, die im unmittelbaren Auftrag der tschecho-slowakischen Wehrmacht und aus Staatsgeldern erstellt wurden. Anträge mit derartigen Forderungen sind der Heeresverwaltung für die Ersatztruppen in Böhmen und Mähren vorzulegen.

VII. , Nichtbetroffen von dieser Verfügung werden die Notunterkünfte (Schulen, Fabriken usw.). Die Vergütung für diese Notunterkünfte

27

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 5. FEB. 1940  
Tgb. Nr.: .....

- 4 -

richtet sich einzig und allein nach den Verfügungen der Heeresverwaltung für die Ersatztruppen in Böhmen und Mähren vom 14.12.1939 und 20.1.1940.

Verteilen:

an sämtliche Heeresstandortverwaltungen,	28
<u>nachrichtlich:</u>	
an sämtliche Heeresbauämter,	6
"      "      Lazarette,	9
"      "      Kommandanturen und Standortältesten,	80
"      "      Sachgebiete im Hause,	20
" Verbindungsstab des Luftgaukommandos XVII, Gruppe 2/11,	1
" W.B. (Ia, Ib, I b 4., IV b,	4
" den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren	3
"      "      höheren SS- und Polizeiführer beim Reichsprotector <u>in Böhmen und Mähren, Herrn Staatssekretär K.H. Frank,</u> - persönlich -	1
" das Ministerium für öffentliche Arbeiten, Sektion L, Prag-Smichov, Svedská Nr. 40,	1
	153

Vorrat 50 St.

50  
203

Für den Wehrmachtbevollmächtigten beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Der Chefintendant

I.V.

gez. Dr. Gräbe.

Für die Richtigkeit

*Löher*

Oberstabszahlmeister.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, 3. Februar 1940

28

*Handwritten signature*

Nr VI-1957/39 (2)

An die Abteilung I und II  
an sämtliche Gruppen einschließlich Gruppe Mähren  
an die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren  
an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs  
an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
an den Befehlshaber der Ordnungspolizei  
an den Wehrmachtsbevollmächtigten  
an den Oberlandesgerichtspräsidenten

} zur Kenntnis

*Handwritten signature*  
11/2/40

- - -

Betrifft: Lohnsteuer

Der Reichsminister der Finanzen  
vom 18. Januar 1940 S 2300 - Prot

" Lohnsteuerkarten sind f  
meinen beigefügten Erlassen vom  
und vom 6. Juli 1939 S 2300 - Bö  
Reichshaushalts- und Besoldungsbe  
sind und im Protektorat ihren W  
halten haben nicht auszusprechen

schaftsmi

2)

Mähren betrifft, hat der Reichsminister der Finanzen dem Oberkommando der Wehrmacht in Berlin mitgeteilt. Der Erlaß vom 6. Juli 1939 S 2300 - Böhm 9 III über steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren ist im Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 2. September 1939 S. 87 verlautbart worden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Leubner

Beglaubigt:

*Haupt*  
Steuersekretär

Abschrift!

Der Reichsminister des Innern

Be

Nr. I BM 1819/39

NW

2003

An die  
Obersten R

- - - - -

Betr.: Pro

Jm Nachgan

- I BM 933

Der

empfohlen, dass sie - wenn diese Dienststellen in konkreten Fällen im Zweifel sein sollten, ob die Lieferung (Leistung) der Umsatz- (Luxus-) steuer und mit welchem Satze unterliegt, - sich entweder an den Reichsprotector oder an die zuständige Steueradministration zu wenden haben, beziehungsweise vom Lieferer die Bescheinigung der zuständigen Steueradministration zu verlangen, ob es sich um Lieferung oder Leistung handelt, von der der Lieferer die pauschalierte Umsatzsteuer abführen muss.

Das Finanzministerium weist alle untergeordneten Behörden an, den im Absatze 1 dieses Erlasses genannten Reichsdienststellen die gewünschten Informationen bereitwillig zu erteilen und den Lieferanten über Gesuch die Bescheinigungen nach dem in der Anlage beige-schlossenen Muster auszustellen. Die Anschrift in dieser Bescheinigung ist direkt an die Vergebungsstelle zu richten. Dabei werden die Steueradministrationen noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass die Pflicht, die Umsatzsteuer in Abzug zu bringen, nicht in denjenigen Fällen besteht, in denen die Pflicht von der Lieferung oder Leistung die pauschalierte Umsatzsteuer zu zahlen nicht durch deren Durchführung eintritt, sondern durch die für den Eintritt der Steuerpflicht bei den indirekten Steuern massgebenden Tatsachen (das Pauschale bei Fleisch, Bier, Backpulver, Feuerzeugen, Gold- und Schmuckwaren, wenn sie der Punzierungskontrolle unterliegen, Mineralöle und Erzeugnissen daraus, Wein, Branntwein und Erzeugnissen daraus, Zündhölzern und Zucker).

Die Steueradministration, wenn es sich um keine in vorstehenden Absatze (Satz 2) angeführten Fälle handelt, stellt vor der Ausstellung der Bescheinigung fest, ob der Gesuchsteller bei ihr mit dem betreffenden Pauschale besteuert wird. Damit die Aeusserung über die Steuerpflicht und die Feststellung des Satzes am präzisesten ist, sind im vorhinein notwendige Erhebungen durchzuführen insbesondere, wenn in dieser Richtung Zweifel bestehen, oder sich aus dem Vergebungsverfahren Umstände ergeben, die mit dem Stande der Bemessungsakten nicht im Einklang stehen. Das Muster der Bescheinigung ist den Umständen des konkreten Falles anzupassen.

Im ersten Absatze der Bescheinigung sind nach den Umständen des konkreten Falles Worte "eigener Erzeugung" dann zu streichen, wenn der Lieferer die pauschalierte Umsatzsteuer auch von Lieferungen der Ware fremder Erzeugung (z.B. Absatz 5, Nr. 6 der Kundmachung über Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Textilien) abführen muss.

Zweiter Absatz der Bescheinigung wird in den Fällen nicht gestrichen, in denen dem Lieferer der Anspruch zusteht, dass ihm in die pauschalierte Umsatzsteuer von seinen Lieferungen die Umsatzsteuer eingerechnet wird, die er seinem Lieferer oder bei der Einfuhr bezahlt hat.

Die Bescheinigung sowie auch das Gesuch um deren Ausstellung sind stempelfrei (Tar. P. 117/III, lit. m/, 44/50, lit. q/ des Geb.-Ges.); die Abgabe für Amtshandlung in Verwaltungssachen wird ebenfalls nicht eingehoben (Art. I. Reg. Vdg. Slg. Nr. 248/1935).

Für den Finanzminister:  
Dr. Novotný.

Steueradministration in .....

G.Z.....

Bedinglich stempelfrei nach der T.P.  
111/117 Lit.m/, insoweit diese Be-  
scheinigung zu keinen anderen als in  
ihr angeführten Zwecken benützt wird.

.....

.....

in .....

Dem Ansuchen der Firma ..... in .....  
vom ..... 194.. um Ausstellung der Bescheinigung gemäss  
Erlass des Finanzministeriums in Prag vom 18. Jänner 1940, G.Z.  
180.199/39-III/23 bestätigen wir hiemit, dass die genannte Firma  
verpflichtet ist, von den Lieferungen (Leistungen)<sup>x)</sup> .....  
..... (Art) Ihrer Erzeugung<sup>x)</sup> an den  
Reichsprotector in Prag, Wehrmacht und Reichsbehörden im Protek-  
torat Böhmen und Mähren ..... %ige pauschalierte Umsatz-  
(Luxus-)<sup>x)</sup> steuer abzuführen (Kundmachung des Finanzministers  
Slg.Nr...../19...., in der Fassung der Kundmachung Slg.Nr...  
...../19.....).

Uebersteigt die auf die Lieferung (Leistung) entfallende  
Steuer den Betrag von 500.- K, so wird diese von der Anweisung  
des Entgeltes zuständigen Behörde abgezogen und auf das Steuer-  
konto der Firma beim Steueramte in ..... abgeführt.

Dabei<sup>x)</sup> machen wir die Vergebungsstelle darauf aufmerksam,  
dass im gegebenen Falle bei Anweisung des Entgeltes nur 3% des  
angewiesenen Betrages in Abzug zu bringen und auf das erwähnte  
Steuerkonto auf Grund der Bestimmungen des Art. 18a, Abs. 4 der  
Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Umsatz- und Luxus-  
steuer abzuführen sind.

In ..... am ..... 194..

Stampiglie.

Der Amtsvorstand:

x) Unzutreffendes wird von der Steueradministration gestrichen!

I l d - 38/40

40

Abschrift

Der Reichsprotector in  
Böhmen und Mähren  
Tagb.Nr. I - 3058-2/40 - B.d.S.

Prag, den 31. Januar 1940

An das  
Ministerratspräsidium  
in P r a g.

Betrifft: Einhaltung der Ausweispflicht durch Protektorats  
Trotz nachhaltiger Verlautbarungen in Presse und Rund-  
den die Vorschriften über den Ausweiszwang (Verordnung des  
ministers des Innern vom 10. Sept. 1939 RGL.I., S. 1739)

aufmerksam zu machen. Die Zulassung der Bürgerlegitimation als Aus-  
weispapier für den gesamten innerdeutschen Verkehr hat auf diesen  
Gebiete ohnehin eine wesentliche Erleichterung geschaffen.

In Vertretung:  
gez. F r a n k  
Staatssekretär

I 2 c - 6430

- An
- a) sämtliche Gruppen außer Gruppe Mähren
- b) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten

Prag, den 24. 2. 1940

zur Kenntnis und zur Beachtung.

Nachrichtlich an

das Büro des Herrn Reichsprotectors  
das Büro des Herrn Staatssekretärs  
das Büro des Unterstaatssekretärs

*Handwritten signature/initials*

*s. a. d.*

*1.7.13.40.*

Im Auftrage:  
gez. Dr. Nobis  
Beglaubigt:  
*Handwritten signature*  
Kanzleiangestellte

*ED3*

ung II

r

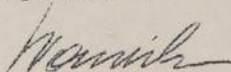
igen amtlichen Statist  
und regelmäßige Unterr  
statistischen Ergebnis  
lamtes

gorien um en  
für die Land  
autonomen Mi  
waltungen ge  
fälle alle L  
zogen werden  
welche Perso  
sionierung,

42a

sollen. Schliesslich wäre ich für eine kurze Sachdarstellung darüber dankbar, in welcher Weise bis jetzt von den einzelnen Gruppen und sonstigen Bestandteilen der Behörde auf die Personalfälle der autonomen Verwaltung Einfluss genommen worden ist. Ich bitte um beschleunigte Sachbehandlung.

Im Auftrage:  
gez. Hufnagel  
Oberregierungsrat,  
Beglaubigt:

  
Registrator.

32530



91.9.

o financí.  
III/8.  
9. února 1940.

Finanzministerium.  
G.Z. 18725/40-III/8.  
Prag, den 9. Februar  
Eing.: 14. F  
Tab. Nr.

Na zák.  
zák. o př.d.  
stvo financí  
znání k daní  
rok 1940 řiš  
úředníkům v  
a Morava def  
ným nebo zdo

zur Einkommensteuer bis zur entgültigen Entscheidung über ihre Steuerpflicht.

Der Ablauf dieser Frist wird bekanntgegeben werden.

Für den Finanzminister:

Dr. Novotný.

Za správnost vyhotovení  
přednost, výpravny:

*V. z. Grashky*

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Vorstand der Abfertigungsstelle:

*V. z. Grashky*

*1172*

*N<sub>2</sub>*  
s. d. d.  
*1. 15/2. 40.*

*II D 3*

44

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
Nr. I 3a - 54/40

Prag, den 11. Februar 1940.

*W*  
z. d. d.  
1. 12. 1940.

An den  
Herrn Ministerpräsidenten

in P r a g.

Betrifft: Gebrauch der Protektoratsflagge im Verhältnis  
zur Reichs- und Nationalflagge.

Unvorgreiflich einer abschliessenden Regelung  
der Beflaggung und des Spielens von Hymnen - die Verab-  
scheidung dieser Fragen dürfte in den nächsten Wochen mög-  
lich sein - darf ich Ihre Aufmerksamkeit schon jetzt auf  
folgende Punkte lenken und Sie bitten, die Protektorats-  
behörden mit entsprechender Weisung zu versehen:

Schwierigkeiten bei Durchführung der Beflaggung  
an Tagen und aus Anlässen, bei denen sowohl die reichs-  
eigenen Behörden als auch die Protektoratsbehörden und  
die Bevölkerung beflaggen, haben sich dann ergeben, wenn  
reichseigene Behörden und Dienststellen im gleichen  
Dienstgebäude mit Protektoratsbehörden untergebracht  
sind.

Für die Durchführung der Beflaggung hätten  
in diesen Fällen vorbehaltlich einer endgültigen Rege-  
lung folgende Richtlinien zu gelten.

Auszugehen ist davon, dass reichseigenen Be-  
hörden grundsätzlich nach den für sie geltenden Vor-  
schriften, insbesondere nach den Vorschriften des Rund-  
erlasses des RmDI über die Beflaggung von Dienstgebäu-  
den vom 3. März 1939 I b 105/39 - 4015 (veröffentlicht  
im RMBliV 1939 S. 389) zu flaggen haben und zwar ohne  
Rücksicht darauf, ob es sich um reichseigene Gebäude  
handelt, in denen sich die Räume einer reichseigenen  
Dienststelle befinden.

Ohne

*LINE*

II D 3

Ohne der durch den Führererlass vom 16. März 1939 gewährleisteten Autonomie des Protektorats Böhmen und Mähren Abbruch tun zu wollen, erscheint es zweckmässig, in den Fällen der aufgezeigten Art vorläufig folgendes zu beobachten:

1. In Fällen, in denen lediglich für die reichseigenen Behörden Anlass zur Beflaggung gegeben ist, werden lediglich die reichseigenen Dienststellen nach den für sie geltenden Vorschriften zu flaggen haben. Die Protektoratsdienststellen hätten bei solchen Anlässen von einer Beflaggung abzusehen.

2. In Fällen, in denen ein Anlass für die Beflaggung sowohl für die reichseigenen Dienststellen als auch für die Protektoratsbehörden gegeben ist, wird die Reichsdienstflagge an der Hauptfront des Gebäudes in die Mitte der vortragender Stelle zu hissen sein, während die Reichs- und Nationalflagge rechts, die Protektoratsflagge links vom Inneren des Gebäudes, mit dem Blick zur Strasse gesehen, zu setzen ist.

3. Schliesslich wird in Fällen, in denen ein Anlass für die Beflaggung nur für das Protektorat gegeben ist, nach den bereits bekanntgegebenen Richtlinien eine Doppelbeflaggung in der Weise Platz zu greifen haben, dass an der Hauptfront des Gebäudes rechts die Reichs- und Nationalflagge, links die Protektoratsflagge zu setzen ist.

Sofern für reichseigene Dienststellen eine ständige Beflaggung angeordnet ist, wird in den unter 3.) genannten Fällen nach Massgabe der Ziffer 2 zu flaggen sein.

-----

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) sämtliche Gruppen, einschl. der Gruppe Mähren
- c) sämtliche Oberlandräte, an die Oberlandräte in Mähren im Wege der Gruppe Mähren
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei

den



f) den Wehrmachtbevollmächtigten  
mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Beach-  
tung.

In Vertretung:  
gez. K.H.F r a n k  
Beglaubigt:

*Merberg*  
Reg.Oberinspektor.

Nachrichtlich

an

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

DER REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

Prag, den 12. Februar 1940.

46

Vertraulich!

An die Herren Gruppenleiter (einschl. Gruppe Mähren)

An die Herren Oberlandräte. (in Mähren durch die Gruppe Mähren)

Bei der besonderen Lage der Deutschen in Prag ist es selbstverständlich, dass ein enger kameradschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhalt sowohl zwischen den hierher versetzten Beamten und ihren Familien als auch den hier bereits ansässigen Deutschen aufrecht erhalten und gepflegt wird. Er erfolgt in der für Beamte an sich selbstverständlichen Schlichtheit.

Es erscheint mir jedoch notwendig darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an Festessen und ähnlichen Gelegenheiten durch die Mitglieder der Protektoratsregierung und -Verwaltung sowie durch die tschechischen Verbänden und Organisationen nicht dem Zwecke geselliger Vereinigung dienen gerade nicht dem Zwecke geselliger Vereinigung. Die Mitglieder der deutschen Behörden mögen sich bei solchen Gelegenheiten den Gastgebern zu verpflichten.

Jch weise endlich noch einmal die Annahme von Einladungen der tsch

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 15. Februar 1940

I l e - 174 g

**Geheim**

An

- a) die Abteilung I und II
- b) sämtliche Gruppen
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) die Gruppe Mähren in Brünn  
mit 7 Mehrfertigungen für  
die Oberlandräte in Mähren
- f) die Oberlandräte in Böhmen

jeweils persönl.  
Anschrift mit dem  
Zusatz o. V. i. A.

Nachrichtlich :

sätzlich zu den im übrigen Reich geltenden Bestimmungen zu be-  
achten sind. Diese Richtlinien sind in meinem Schreiben an die  
Oberlandräte vom 29.12.1939 I l e - 920 g enthalten; den Wehr-  
ersatzdienststellen sind sie vom Wehrmachtbevollmächtigten zu-  
gegangen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass in Zukunft  
die zivilen und die militärischen Dienststellen die Uk-Stellun-  
gen nach denselben Richtlinien bearbeiten.

2. Voraussetzung für die Uk-Stellung ist, dass nach gleich-  
mässigen Gesichtspunkten gearbeitet wird. Es sind daher mit der  
Wehrersatzinspektion Prag die nachgenannten Richtlinien fest-  
gelegt worden. Nur wenn die Bedarfsträger sich an diese halten  
und die Uk-Anträge baldigst stellen, wird erreicht, dass bei  
zukünftigen Einberufungen von Seiten der Wehrmacht nur auf sol-  
che Leute zurückgegriffen wird, die auch tatsächlich zur Ver-  
fügung stehen. Die Wehrersatzinspektion hofft, bis Mitte April  
alle bisher noch nicht gestellten Uk-Anträge erledigen zu kön-  
nen, wenn sie innerhalb der nächsten 4 Wochen eingereicht wer-  
den. Für bei einem Bedarfsträger neu eingestellte A

sowie für Leute, die in Zukunft erfasst und gemustert werden, sind, falls erforderlich Uk-Anträge jedesmal schnellmöglichst vorzulegen.

3. Grundsätzlich wird nochmals klargestellt, dass laut Verfügung des OKW alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Behörde des Reichsprotectors einschliesslich der Oberlandräte (ausgenommen Angestellte und Arbeiter der Reserve I) bis auf weiteres unabkömmlich gestellt sind. Das formelle Uk-Verfahren ist jedoch erforderlich.
4. Sowohl bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Reichsprotectors wie auch bei den übrigen Uk-Anträgen kann kein Unterschied gemacht werden zwischen Reichsdeutschen und Volksdeutschen.
5. Für den Grad der Entbehrlichkeit gilt auch heute noch die Verfügung des OKW, wie sie im Erlass vom 31.10.1939 I 1 e-844 g den Gruppen und Oberlandräten bekanntgegeben wurde. Demnach sind also die in Ziffer 6 - 9 aufgeführten Wehrpflichtigen möglichst an die Wehrmacht abzugeben. Nach Möglichkeit sollten jüngere Volksdeutsche, die, wie dies auch in Friedenszeiten der Fall wäre, in Kürze ihrer Wehrpflicht genügen müssen, nur dann eingestellt werden, wenn ältere Jahrgänge nicht zur Verfügung stehen, oder nur so eingesetzt werden, dass sie jederzeit an die Wehrmacht abgegeben werden können.
6. Die Wehrmachtdienststellen werden den Wünschen der Verwaltungsbehörden weitmöglichst Rechnung tragen. Es empfiehlt sich in Zweifelsfällen die Angelegenheit durch persönliche Fühlungnahme mit dem Wehrmeldeamt bzw. Wehrbezirkskommando zu regeln. Andererseits erwartet die Wehrmacht, dass, wenn sie einen Mann (Spezialisten, Dolmetscher usw.) dringend benötigt, die Verwaltung sich damit abfindet.
7. Im einzelnen ist zu beachten:
  - a) Die Uk-Anträge für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Behörde des Reichsprotectors und der Oberlandräte

den vorstehenden und folgender  
WMA (für Offz. WBK) ein.

e) Bei allen übrigen Beda  
Uk-Anträge Sache des Oberlandr  
Recht und die Pflicht, dass de  
Nachrichtenbüro (DNE), Filmat  
zur Weiterbehandlung beim Ober  
Grundsätzlich wird der Oberlar  
Stellung selbständig prüfen kö

den nachstehend aufgeführten Wehrpflichtigen ist die zuständige Gruppe beim Reichsprotector oder die Berufsvertretung zu hören. Die Uk-Anträge für die Wehrpflichtigen der Filmateliers und der Pressebüros sind vom zuständigen Oberlandrat, der das förmliche Uk-Verfahren durchführt der Gruppe XV, Uk-Anträge für Rechtsanwälte dem Rechtswahrerbund, Uk-Anträge für Beamte der tschechischen Post- und Bahnverwaltung der entsprechenden Gruppe beim Reichsprotector möglichst gesammelt zur Stellungnahme zu übersenden.

Für die deutschen Angehörigen der autonomen Gendarmerie und Regierungspolizei wird der Befehlshaber der Ordnungspolizei die Uk-Anträge stellen und sie über den Oberlandrat, der auch die formelle Behandlung übernimmt, bei den zuständigen WBKS bzw. WMA einreichen.

Bezüglich der Ärzte ist folgende Regelung vorgesehen: Amtsärzte werden nicht, Amtshilfsärzte und Ärzte an den Krankenhäusern nur im Einvernehmen mit der Gruppe I/6 (Medizinalwesen) beim Reichsprotector einberufen.

Frei praktizierende Ärzte werden im Einvernehmen mit der deutschen Gesundheitskammer in dem Prozentverhältnis einberufen, dass die Betreuung der deutschen Bevölkerung durch deutsche Ärzte nicht gefährdet ist.

Das förmliche Uk-Verfahren führt der zuständige Oberlandrat durch, dessen Aufgabe es ist, das Einvernehmen mit der Gruppe I/6 herzustellen.

Da im Gegensatz zum Altreich tschechische Behörden und Betriebe kein Interesse an der Uk-Stellung ihres deutschen Personals haben, hat der Oberlandrat von sich aus die Pflicht und das Recht, die volkspolitische Notwendigkeit der Uk-Stellung von Wehrpflichtigen in der autonomen Verwaltung (Staat, Gemeinde, Post und Bahn) in freien Berufen (Ärzte, Rechtsanwälte usw.),

bb) Die Oberlandräte setzen sich mit den deutschen Bürgermeistern, deutschen Bezirkshauptmännern und sonstigen leitenden deutschen Beamten in der autonomen Verwaltung in Verbindung, damit sie von diesen die erforderlichen Unterlagen für die Notwendigkeit der Uk-Stellung erhalten.

cc) Die Oberlandräte setzen sich mit der DAF in Verbindung, damit die Betriebsobmänner jeweils für die Betriebe entsprechende Anträge beim Oberlandrat einreichen.

dd) In W-Betrieben (Wehrmacht-, früher R-Betriebe) sind die Abwehrbeauftragten der Abwehrstelle darauf bedacht, dass die erforderlichen Uk-Anträge gestellt werden.

ee) In W-Betrieben (Wirtschaft-, früher k.l.-Betriebe) haben die Oberlandräte von sich aus an Hand der ihnen zur Verfügung stehenden Kartei der Volksdeutschen in W-Betrieben, die erforderlichen Anträge einzureichen.

ff) Es empfiehlt sich, dass die Oberlandräte ihre sämtlichen Wehrstammkarten von Zeit zu Zeit daraufhin durchsehen, ob Uk-Anträge zu stellen bzw. zu erneuern sind.

f) Bei den Hochschulen werden die Uk-Anträge für Professoren, Dozenten, Assistenten, Beamte und das sonstige Personal durch den Rektor (später Kurator) unmittelbar beim WBK - Prag bzw. Brünn gestellt. Für Rektor und Kurator selbst stellt der Reichsprotector den Antrag. In Zweifelsfällen werden die Wehrbezirkskommandos die Stellungnahme der Gruppe XIV des Reichsprotectors einholen.

Uk-Anträge für die Lehrer an deutschen Schulen jeder Art sind von den Oberlandräten im Benehmen mit den Schulleitern und den deutschen Bezirksschulinspektoren einzureichen. In grundsätzlichen Zweifelsfragen ist die Entscheidung der Gruppe XIV einzuholen.

g) Der Oberlandrat legt alle Uk-Anträge - diejenigen der W-Betriebe (Wehrmacht) über das zuständige Rüstungskommando Prag oder Brünn - dem zuständigen Wehrmeldeamt (für Offz. WBK) zur Entscheidung vor. Von den Oberlandräten sind den zuständigen WBKs Listen der Wehrbetriebe (Wirtschaft) in 4-facher Ausfertigung zu übersenden. In Zukunft ist bei allen Uk-Anträgen nur noch eine V.-Karte oder eine Karte Muster AK 10 zu verwenden.

Die erfolgte Uk-Stellung für Angehörige tschechisch geleiteter

Betriebe ist dem Verbindungsoffizier oder dem Betriebsobmann zur Kenntnis zu bringen.

h) Die Fristen für UK-Stellungen betragen 6 Wochen, 3 Monate und bis auf Weiteres. Andere Möglichkeiten gibt es nicht, vor allem keine Uk-Stellung auf Kriegsdauer.

"Bis auf Weiteres" bedeutet, dass die Uk-Stellung mindestens 3 Monate gilt und automatisch weiterläuft, wenn sie nicht von der Wehersatzdienststelle (möglichst mit einer Frist von 4 Wochen) aufgekündigt wird. In diesem Falle kann der Bedarfsträger, falls erforderlich, einen neuen Uk-Antrag stellen.

i) Uk-Stellungen erfolgen grundsätzlich nur zum Ende eines Monats. Die Frist wird in der Regel vom Ende des Monats, in dem der Antrag eingeht, gerechnet.

k) Für ablaufende Anträge ist, falls Erneuerung erforderlich, spätestens 3 Wochen vor Ablauf Verlängerung zu beantragen. In diesem Falle kann die alte V.-Karte weiter benutzt werden.

l) Uk-Stellung erfolgt nur für den augenblicklichen Arbeitsplatz. Wechselt ein Uk-Gestellter seinen Arbeitsplatz, so ist die Aufhebung der Uk-Stellung durch Bedarfsträger oder neue Uk-Stellung schnellstens zu beantragen. Hiergegen wurde bisher wiederholt verstossen. Hier tätige Reichsdeutsche, die nach dem 16.3.39 zugezogen sind oder in nächster Zeit umziehen, sind aufzufordern sich umgehend bei ihrer bisherigen Wehersatzdienststelle im Reich durch Übersendung des Wehrpasses abzumelden und bei der hier zuständigen Wehersatzdienststelle anzumelden. Auch im Reich noch nicht Erfasste und Gemusterte der Jahrgänge 1895 bis 1920 einschliesslich haben sich sofort zu melden.

m) Für Leute, die nicht mehr in Wehrüberwachung stehen (im allgemeinen die Jahrgänge 1894 und älter) oder bei der Musterung "untauglich" befunden werden, sind keine Uk-Anträge zu stellen. Dasselbe gilt für die Offiziere und Beamte a.D. und der Res. a.D. und z. V. der neuen Wehrmacht stehen unbeschränkt in Wehrüberwachung, für sie sind also Uk-Anträge zu stellen.

n) Für Wehrpflichtige, die bei der Musterung beschränkt tauglich oder a.v. Feld und a.v. Heimat befunden wurden, müssen Uk-Anträge vorgelegt werden, jedoch können die Bedarfsträger mit Belassung dieser Leute im allgemeinen rechnen.

57

o) Die Bestätigung der erfolgten Uk-Stellung erfolgt durch Rücksendung der V.-Karte durch die entscheidende Wehrersatzdienststelle. Der Oberlandrat setzt den Antragsteller, bei tschechischen Betrieben den Verbindungsoffizier oder Obmann, in Kenntnis. Der Uk-Gestellte selbst erhält unmittelbar von der Wehrersatzdienststelle eine Wehrpassnotiz.

p) Einspruch gegen den Entscheid eines Uk-Antrages ist grundsätzlich beim zuständigen Wehrbezirkskommandeur einzulegen, der ihn dem Wehrmachtbevollmächtigten zur Entscheidung auf dem Dienstweg vorlegt.

Etwa benötigte Mehrfertigungen dieses Schreibens bitte ich anzufordern.



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. I l d - 327

Prag, den 15. Februar 1940

An

- a)
- b)
- c)
- d)

Nachrichte

- e)
- f)
- g)
- h)
- i)

Betr.: Verbindungsführer des  
in Böhmen und Mähren

Der Führer des National  
Reichsleiter Korpsführer Ad  
Sturmführer Dr. Hanns Blasch  
dungsführers des NSKK beim  
Mähren beauftragt.

Jch ersuche, bei allen  
betreffen oder in seine Zus  
Sturmführer Dr. Blaschek zu  
bezüglichen Schriftverkehr  
sitz des NSKK-Sturmführers  
Palais, Telefon: 60 141, Kl

Jn Vert

gez.: K.  
Staatss

Beglaubigt:

*Prokura*  
Kanzleiangestellte.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I 1 d - 81/40

Prag, den 19. Februar 1940

59

An

- a) die Abteilung I und II
- b) sämtliche Gruppen
- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- d) " " " " Staatssekretärs
- e) " " " " Unterstaatssekretärs
- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten

*1240*  
*W.*  
*S. d. d.*  
*1. 20/2. 40.*

Betr.: Verwaltungsführung in den Oberlandratsbezirken

Beilage: 1 Abdruck

Über die Verwaltungsführung in den Oberlandratsbezirken habe ich am 19. Februar 1940 die im Abdruck liegende Verfügung über die Verwaltungsführung in den Oberlandratsbezirken erlassen.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

gez.: Frhr.v. Neurath

Beglaubigt:

*Kretsch*

Kanzleiangestellte.

7 D 3

# Wie erhalte ich als Deutscher einen Bezugsschein für Kleider oder Schuhe?

Die planmäßige Bewirtschaftung vieler Dinge des täglichen Bedarfs ist für die ganze Dauer des uns aufgezwungenen Krieges unerlässlich. Deshalb lieber Volksgenosse vor allem: **Verständnis für die Sache!**

Dein erstes Gebot sei: schränke Dich ein! Die Mode — die Laune — der Wunsch — sie dürfen für Dich keinesfalls maßgebend sein — lediglich der tatsächliche Bedarf. Einen Bezugsschein sollst Du nur beantragen, wenn Du ihn zur Behebung eines wirklichen Mangels benötigst. Die maßgebenden Stellen haben, um eine wirklich gerechte Verteilung mit Bezugsscheinen zu sichern, die Partei und ihre Organisation als Kontrollorgan eingeschaltet.

Wenn Du nun unbedingt etwas benötigst — was Du nicht auf Kleidertarte erhalten kannst und was nicht frei käuflich ist — so hole Dir in der Dienststelle der Partei oder bei Deinem Blockleiter oder direkt in der deutschen Bezugsscheinstelle Prag I., Neues Amtsgebäude der Stadt Prag, Ecke Karpfengasse-Plattnergasse, Zimmer 83 — einen Antrag, den Du wahrheitsgemäß genau nach dem Vordruck ausfüllst. Dann bittest Du Deinen Blockleiter, die Angaben zu überprüfen und am Antrag zu bestätigen.

Du kannst die Partei immer in Bezugsscheinangelegenheiten in Anspruch nehmen. Sie ist für alle Volksgenossen da und bestätigt Deine wahrheitsgemäß ausgefüllten Anträge auch dann, wenn Du nicht Parteigenosse sein solltest.

Mit diesem bestätigten Antrag gehst Du nun zur deutschen Bezugsscheinstelle und läßt Dir dort den Bezugsschein geben. Du erhältst ihn immer, wenn Du nachgewiesen hast, daß Du ihn benötigst. Insbesondere aber wenn Du das Unglück gehabt haben solltest, bei einem Diebstahl, einem Brand zu Schaden gekommen zu sein, oder wenn einer Deiner Lieben gestorben ist, wenn Du das Glück haben solltest, Hochzeit feiern zu können, oder in Bälde unserem Volk einen neuen, jungen Volksgenossen zu ikenten. In diesen Fällen hast Du Anspruch auf ein kleines „Mehr“, das Dir da gerne bewilligt wird. Die Bezugsscheinstelle oder Dein Blockleiter werden Dich hier immer gerne beraten. Du mußt nur das tatsächliche Vorliegen eines Sonderfalles nachweisen.

Schließlich laße Dich an den deutschen Kaufmann und an den deutschen Handwerker verweisen, welche Dir für den Bezugsschein gerne die Ware liefern werden. Die deutschen Gewerbetreibenden in Prag erblicken ihre Ehrenpflicht darin, die Aufträge und Wünsche ihrer Kunden sorgfältig und preiswert zu erfüllen und hochwertige Ware zu liefern. Sie haben in den vergangenen Jahren unter den schwersten Opfern durchgehalten und haben auch heute wieder die Last der Einschränkungsmaßnahmen am meisten zu fühlen. Deshalb hast auch Du die Pflicht, bei ihnen zu kaufen!

## Schuhmacher:

Jeschek Emanuel, VII., Messergasse 12. Tel. 760-79. (Fa. Porische)

Orthopädische Schuhe, Einlagen und Reparaturen.

Dörr Ernst, VII., Bubna, Schnitzgasse 16. Tel. 737-60. (Fa. Majerová)

Rutšchera F. Eduard, XII., Hoch-Strasse 6, Eingang Rubes-Gasse. Tel. 418-69 (Fa. Jilek)

Mattl Otto, II., Gerstengasse Nr. 17.

Schuhmacher, Spezial-Maßarbeit, Stiefelerzeugung.

Mayor Eduard, XIX., Dewitz, Na Hutich Nr. 1.

Schuhmacher, Maßarbeit und Schuhreparaturen.

Nödel Julius, II., Netazanka 10.

Orthopädische Schuhe.

Tetauer Josef, I., Feingasse 17/II (über den Hof).

Spezialist für orthopädische Schuhe und Reitstiefel, ehem. Fachlehrer an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen.

## Schuhkaufhaus:

N. Schwarz, Inh. Franz Sawliczel, II., Herrngasse 5. Tel. 262-14.

Qualitäts-Herren-, Damen- und Kinderschuhe, orthopädische Schuhe und Hauschube, Stiefel, Schube-Längen und -Weiten.

7/ Kuraray

2/ 2. u. d.

1. 25/2. 40

II D 3

Prag, den 20. Febr.

e r t r a u l i c h !

rotektors,  
sekretärs,  
assessekretärs.

Betrifft: Wiedergutmachung im Bereich der  
ehem. tschecho-slowakischen öffent-  
lich-rechtlichen Bediensteten.

Der Referent beim Reichsminister des Innern  
für die oben bezogenen Fragen hat mir zur vorläufigen  
Kenntnisnahme eine Abschrift des beim Reichsminister  
des Innern im Geschäftsgang befindlichen Vorganges  
übersandt.

Obgleich die Stellungnahme des Reichsministers  
des Innern vom Reichsprotector erstatteten Vor-  
schlags zur Wiedergutmachung bei ehem. tschecho-  
slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten noch  
ausstehen, ist zu erwarten, daß diese Abweichungen im Einzelnen  
sich aus der Stellungnahme des Reichsministers  
aufgrund der Vordringlichkeit  
und der Wichtigkeit des Gegenstandes zweckmäßig, bereits  
jetzt aufzuführen, die Grundsätze aufzuführen,  
nachdem die Wiedergutmachung für ehem. tschecho-  
slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten  
inwieweit durchzuführen ist, den  
für

Innern werden drei Gruppen von Fällen unterschieden und zwar:

I. Ehemalige tschecho-slowakische öffentlich-rechtliche Bedienstete bzw. deren Hinterbliebene, deren Wiedereinstellung in den aktiven Dienst nicht mehr in Betracht kommt bzw. nicht beabsichtigt ist. Der Kreis dieser Personen ist durch die Verordnung vom 19.10.39 RGBl. I, S. 2059, und durch die zweite Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehem. tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 8.1.40, RGBl. I, S. 57 begrenzt.

Soweit diese Personen nicht in ein deutsches Beamtenverhältnis übernommen werden, wird eine abschließende gesetzliche Regelung für den Sudetengau, die sogenannte dritte Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehem. tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten, vorbereitet, die in Verbindung mit den beiden vorgenannten Verordnungen, auch Wiedergutmachungsmaßnahmen vorsieht.

Für diese Verordnung ist der aus der Anlage ersichtliche Wortlaut vorgesehen. Eine weitere Wiedergutmachung findet nicht statt.

II. Ehemalige tschecho-slowakische öffentlich-rechtliche Bedienstete, die in ein deutsches Beamtenverhältnis übernommen wurden.

Für diesen Personenkreis sind, keine weiteren Wiedergutmachungsmaßnahmen vorgesehen. Die in den bisherigen Vorschriften (RdErl. des RMDI und RMDI v. 9.2.39 RBB. S. 28, Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschrif-

32510



63

oder II fallen.

Die für die sudetendeutschen Gebiete maßgebliche Regelung ist in den unter I angeführten Rechtsquellen enthalten.

-----

Die Stellungnahme des Reichsministers des Innern bezüglich einer Wiedergutmachung für die aufgezählten Personenkreise im Protektorat stützt sich hauptsächlich auf folgende Erwägungen:

Bezüglich des Personenkreises unter I wird empfohlen, eine dem Sudetengau möglichst gleichlautende Regelung zu treffen. Der Reichsminister des Innern hat jedoch keine Bedenken, im Protektorat die Gewährung von Unterstützungen für alle Fälle einer erfolgten Zurücksetzung vorzusehen, während für die sudetendeutschen Gebiete nur die Gewährung einer einmaligen besonderen Unterstützung zum Ausgleich der in der Vergangenheit erfolgten Zurücksetzungen nur für bestimmte Fälle statuiert wurde. Ein Rechtsanspruch auf eine Nachzahlung würde aber, ähnlich wie im Sudetengau, nicht bestehen.

Bezüglich des Personenkreises unter II erachtet der Reichsminister des Innern, ähnlich wie im Sudetengau, weitere Maßnahmen für überflüssig.

Bezüglich des Personenkreises unter III, sohin bezüglich derjenigen deutschen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die bei nicht reichseigenen Behörden und Dienststellen des Protektorats in Verwendung stehen, erklärt der Reichsminister des Innern sein Einverständnis,

so  
den  
werd  
ohne  
Vord  
Geh

70

(3) War der öffentlich-rechtliche Bedienstete vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden, so sind die Versorgungsbezüge so festzusetzen, wie sie festgesetzt worden.

er  
doch  
im  
Geh

bei  
ihm  
sind

vorzeitig in den Ruhestand  
neben nach Abs.5 zu verfahren.  
öffentlich-rechtliche Bedienstete aus  
Versorgungsansprüche oder le-  
g eines Unterhaltsbeitrages  
denbezuges entlassen werden, so  
ge so festzusetzen, wie sie  
wenn er bis zum Ablauf des  
Lebensjahr vollendet hatte,

spätestens jedoch bis zu seinem Tode oder bis zum 10. Oktober 1938 im Dienst verblieben und bis zu diesem Zeitpunkt im Gehalt im Wege der Zeitvorrückung aufgestiegen wäre.

(6) Sind die einem Versorgungsempfänger zustehenden Versorgungsbezüge gekürzt oder aberkannt worden, so sind sie wieder in voller Höhe zu zahlen.

(7) Ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden, so kann ihm ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Versorgungsbezüge gewährt werden, die er erhalten würde, wenn er bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hatte, spätestens jedoch bis zu seinem Tode oder bis zum 10. Oktober 1938 im Dienst verblieben und bis zu diesem Zeitpunkt im Gehalt im Wege der Zeitvorrückung aufgestiegen wäre, sofern er im Zeitpunkt des Ausscheidens Mitglied der Sudetendeutschen

Nationalsozialistischen

40a

Nationalsozialistischen Partei, der Sudetendeutschen Heimatfront oder der Sudetendeutschen Partei gewesen ist und die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages zur Beseitigung einer Härte erforderlich ist.

(8) In den Fällen der Absätze 4, 5 und 6 kann dem Berechtigten außerdem eine einmalige besondere Unterstützung gewährt werden, sofern er vor dem 1. Oktober 1938 infolge der ganzen oder teilweisen Versagung der ihm zustehenden Versorgungsbezüge in eine Notlage geraten war und die Bewilligung der Unterstützung zur Beseitigung der Notlage erforderlich ist.

§ 4

(1) Die Versorgungsbezüge und sonstigen Leistungen nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nur bis spätestens 31. Januar 1940 gestellt werden.

(2) Die Entscheidung über die Anträge trifft der Oberfinanzpräsident Wien in Wien im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter für den Sudetengau. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(3) Für Angehörige der früheren tschecho-slowakischen Staatsbahnen und ihrer Rechtsvorgänger, die Mitglieder der Pensions- oder Provisionsfonds dieser Bahnen gewesen sind, trifft die Entscheidung die vom Reichsverkehrsminister beauftragte Stelle im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter für den Sudetengau. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(4) Für Angehörige der früheren tschecho-slowakischen Postverwaltung, die Mitglieder des Provisionsfonds der tschecho-slowakischen Postverwaltung gewesen sind, trifft die Entscheidung die vom Reichspostminister beauftragte Stelle im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter für den Sudetengau. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(5) Für die ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten.

32502



diensteten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen in Artikel IV der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts trifft die Entscheidung der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Reichsstatthalters für den Sudetengau.

## Artikel II

### § 5

Die Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 57) finden keine Anwendung, wenn die Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 31. Dezember 1939 nach dem bis zum 31. Oktober 1938 in Kraft gewesenen tschecho-slowakischen Recht berechnet werden sind, ohne daß die nach dem ehemaligen tschecho-slowakischen Recht vorgeschriebenen Kürzungen in Abzug gebracht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die einem ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gewährten Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse den Betrag von monatlich 300 RM, die der Witwe eines ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gewährten Versorgungsgenüsse den Betrag von monatlich 150 RM und die einer Waise eines ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gewährten Versorgungsgenüsse den Betrag von monatlich 75 RM im Dezember 1939 nicht überstiegen haben.

Berlin, den 1940

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister der Finanzen

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 20. Februar 1940.

Nr. I 3 a - 25078/39

72  
i. a. d.

1/6/4.40.

An den

Herrn Reichsminister des Innern  
Zentralstelle für Böhmen und Mähren

in Berlin NW 40  
Königsplatz.

Betrifft: Anwendung der ehem. tschechoslowakischen Ausländergesetzgebung auf deutsche Staatsangehörige

Im Anschluss an mein Schreiben vom 26. Januar 1940 XVI E II 1199/40 betreffend Bedeutung der Worte "Ausland" und "Ausländer" im amtlichen Sprachgebrauch.

Nach dem Willen des Führers sollen die Protektoratsangehörigen weder im noch im Ausland im Verhältnis zum Reich als Ausländer behandelt werden.

§ 3 der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20.4.1939, RGBl. I, S. 815 stellt fest, dass die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren haben, auch die Rechte der Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren besitzen.

Dieser Führerentscheidung und der bestehenden Rechtslage haben die in letzter Zeit erlassenen Vorschriften nicht immer entsprechend Rechnung getragen, ein Umstand, der in der Durchführung dieser Vorschriften zu beträchtlichen, allerdings leicht vermeidbar gewesenen Schwierigkeiten geführt hat, die sich die Protektoratsregierung deutschen Staatsangehörigen gegenüber zunutze gemacht hat.

Abgesehen von einzelnen Rechtsvorschriften

wie

ED3

42/a

wie z.B. der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939, RGBl. I, S. 1667 wird der Begriff des In- und Ausländers nicht immer in gleicher Bedeutung gebraucht.

Durch einen Schriftwechsel zwischen der Protektoratsregierung und meiner Behörde konnte nunmehr klargestellt werden, dass deutsche Staatsangehörige der ehem. tschechoslowakischen Ausländergesetzgebung nicht unterliegen. Ebenso habe ich der Protektoratsregierung gegenüber festgestellt, dass sie davon ausgehen kann, dass das Wort "Ausland" und "Ausländer" in meinen Verordnungen und Erlassen regelmässig das Grossdeutsche Reich und deutsche Staatsangehörige nicht mitumfasst. Hierbei ist die Frage, wie Protektoratsangehörige im Verhältnis zum Reich nach bereits bestehenden Rechtsvorschriften, die zwischen Ausländern und Inländern unterscheiden, zu behandeln sind, absichtlich der Protektoratsregierung gegenüber offen gelassen worden. Ich halte es am zweckmässigsten, wenn zunächst in diesen Belangen jeweils in einzelnen Fällen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit eine Entscheidung getroffen wird.

Für die Zukunft lege ich jedoch allergrössten Wert darauf, dass in der Begriffsbestimmung des Personenkreises, die als Inländer oder Ausländer zu behandeln sind, restlose Klarheit geschaffen wird.

Ich halte es am zweckmässigsten, wenn sowohl in der Reichsgesetzgebung, wie in der Gesetzgebung des Protektorats künftighin folgende Begriffsbestimmung angewendet wird:

a) das Wort "Ausländer" muss sowohl im Reich wie im Protektorat den wirklichen Ausländern vorbehalten werden, das sind also denjenigen, die weder die deutsche, noch die Protektoratsangehörigkeit besitzen.

b) Das Wort "Inländer" wird sich sowohl auf deutsche Staatsangehörige

32500



807

Staatsangehörige, als auch auf Protektoratsangehörige beziehen müssen, wiewohl nach geltendem Recht, insbesondere nach einzelnen Vorschriften des altösterreichischen Rechtes, die im Protektorat gelten, die Legaldefinition des Begriffs "Inland" dem entgegensteht. Ich verweise hiezu auf Art. X des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm, auf den entsprechenden Art. 29 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung und auf Art. 20 des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung.

Als Inland im Sinne dieser letzteren Vorschriften gilt das Gebiet der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Personen, die die Staatsbürgerschaft dieser Länder nicht genießen, sind als Ausländer anzusehen.

In der Praxis der tschechoslowakischen Gerichte hat man entgegen dem Wortlaut des Gesetzes als Inland nicht etwa diejenigen Gebiete der ehem. tschechoslowakischen Republik angesehen, die zu den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern gehört haben, man hat vielmehr hierunter auch Teile der Slowakei und insbesondere der Karpatho-Ukraine verstanden.

Diese Auffassung kann dazu verwertet werden, um jetzt mit Erfolg die Auffassung zu vertreten, dass unter "Inland" im Sinne der Protektoratsvorschriften auch das Deutsche Reich gemeint sein muss.

- c) Sollen Rechtsvorschriften zwischen deutschen Staatsangehörigen einerseits und Protektoratsangehörigen und Ausländern auf der anderen Seite einen Unterschied machen, so wird künftighin nicht von In- und Ausländern, sondern von deutschen Staatsangehörigen auf der einen Seite und Protektoratsangehörigen und Ausländern auf der anderen Seite gesprochen werden müssen.

Ich

43a

- 4 -

Ich bitte, die Obersten Reichsbehörden hierauf hinzuweisen, die Anwendung eines entsprechenden Sprachgebrauchs anzuregen und mich an der Behandlung grundsätzlicher Fragen, die sich hieraus ergeben, jeweils zu beteiligen.

-----

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) sämtliche Gruppen, einschliesslich der Gruppe Mähren
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) den Wehrmachtbevollmächtigten

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis und entsprechenden Beachtung.

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt:

*Quatern*  
Angestellter.

Nachrichtlich

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

32499



Der Reichsminister des Innern

74  
Berlin, den 22. Februar 1940  
NW 40, Königsplatz 6

I. BM 157/40

2003

An die  
Obersten Reichsbehörden

---

Betrifft: Protektorat Böhmen und Mähren  
Im Nachhang zu meinem Rundschreiben vom  
3. Januar 1940 - I BM 1819/39 - 2003 - .

Wie mir der Reichsprotector in Böhmen und Mähren nach der Herausgabe meines obenbezeichneten Rundschreibens mitgeteilt hat, gehen die reichsdeutschen Dienststellen in den an das Protektorat angrenzenden Gebieten immer mehr dazu über, dienstliche Angelegenheiten in persönlichen Verhandlungen unmittelbar mit den angrenzenden Protektoratsbehörden zu erledigen, ohne vorher mit dem zuständigen deutschen Oberlandrat Fühlung aufzunehmen. Ein derartiges Verfahren ist aus den bereits in meinem Rundschreiben vom 3. Januar 1940 - I BM 1819/39 - 2003 - und 20. Juli 1939 - I BM 933/39 - 2003 - mitgeteilten Gründen unerwünscht und geeignet, die einheitliche Verwaltungsführung des Reichsprotectors und der Oberlandräte zu stören und die Aufsichtsführung über die Protektoratsbehörden zu erschweren.

Ich darf daher bitten, die Dienststellen sowie die öffentlichen und halböffentlichen Verbände in den an das Protektorat angrenzenden Gebieten anzuweisen, bei etwa notwendigen dienstlichen Besprechungen mit Protektoratsbehörden vorher mit dem zuständigen deutschen Oberlandrat bzw. mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren Fühlung zu nehmen.

In Vertretung  
gez. Pfundtner

133

49a

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 26. März 1940

I l d - 522

An :

- a) die Abteilungen I und II
- b) sämtliche Gruppen einschl. Gruppe Mähren
- c) die Oberlandräte
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- f) den Wehrmachtbevollmächtigten

Nachrichtlich:

- g) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- h) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- i) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

*Handwritten red mark*  
W/d  
d.  
1. 29/3.40.

Betrifft: Protectorat Böhmen und Mähren

Umstehende Abschrift des Schreibens des Reichsministers des Innern vom 22. 2. 1940 übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Fuchs

Beglaubigt  
*Wannich*  
Registrator

32498



II D 3

75

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 22. Februar 1940.

XV

An das  
Büro des Herrn Staatssekretär  
im Hause.

Betrifft: Einziehung der von mir herausgegebenen  
Kinoausweise.

Die Benutzung der von mir herausgegebenen  
Kinoausweise hat zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten  
geführt, die die Einziehung der Ausweise erforderlich  
machen. Ich bitte Sie, Ihren Dienstausweis Nr. ....  
bis spätestens 1. März 1940 zurückzugeben. Die Licht-  
spieltheater sind angewiesen, Kinoausweise, die bis  
1.3.ds.J. nicht zurückgegeben sind, einzuziehen. Ein  
Anspruch auf Zuteilung eines Freiplatzes auf Grund des  
Dienstausweises steht Ihnen ab 1.3.ds.J. nicht mehr zu.

Im Auftrage :

gez. Dr. Frhr. v. Gregory.

Beglaubigt:



*Hofmann*

*129/ii*

Prag, den 5. März 1940.

1. Zum Umlauf im Büro des Herrn Staatssekretärs.

2. Alsdann z.d.A.

*[Signature]*  
II D 3

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 24. Februar 1940

I l e - 174

An

- a) die Abteilung I und II
- b) sämtliche Gruppen
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) die Gruppe Mähren in Brünn  
mit 7 Mehrfertigungen für die  
Oberlandräte in Mähren
- f) die Oberlandräte in Böhmen

76  
H  
i. a. d.  
1. 22/3. 40.

Nachrichtlich :

an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

Betrifft: Uk. - Stellung

Bezug : Mein Schreiben vom 15.2.1940, I l e - 174 g

Ich bitte, auf Seite 6 des o.a. Schreibens den Abs. 7 m  
zu streichen und dafür zu setzen:

"Für Leute, die nicht mehr in Wehrüberwachung stehen (im allgemei-  
nen die Jahrgänge 1894 und älter) oder bei der Muste-  
lich" befunden wurden, sind keine Uk.-Anträge zu ste-  
fiziere und Beamte in Offiziersrang sind grundsätzli-  
zu stellen, sofern sie nicht "untauglich"sind!"

Im Auftrage:  
gez. Dr. Volck  
Ministerialrat  
Beglaubigt:

*H. J. J. J.*  
Reg. Sekretär.

703

Prag, den 24. Februar 1940.

77  
H  
/

An

- a) die Abteilung I und II
- b) sämtliche Gruppen  
einschliesslich der Gruppe Mähren

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors  
" " " " " Staatssekretärs  
" " " " " Unterstaatssekretärs

*Handwritten:* 143, 2. d. d. 1. 7/3. 40.

Betrifft: Vorschläge für die Verleihung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 und der Spange "Prager Burg".

Art. 3 der Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 vom 18.10.1938 (RGBl. I S.1528) bestimmt, dass die Vorschläge auf Verleihung dieses Ehrenzeichens vom Reichsminister des Innern aufgestellt und der Präsidialkanzlei des Führers vorgelegt werden. Die einzige Ausnahme hiervon bezieht sich auf Angehörige der Wehrmacht, für die die Vorschläge vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellt werden. Vorschlagsberechtigt sind demnach nur der Reichsminister des Innern und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, nicht aber auch die übrigen Obersten Reichsbehörden. Diese Regelung gilt auch für die Vorschläge zur Verleihung der Spange "Prager Burg".

Für die Behörde des Reichsprotectors einschliesslich der Oberlandräte gilt folgendes:

Alle Gruppen haben im Sinne des h.a. Rundschreibens vom 11. I. 1940 Nr. I 3 -92 die erforderlichen Personaldaten der Beamten und Angestellten, die für die Verleihung der Medaille oder Spange vorgeschlagen werden sollen, in die früher übersandten Formblätter einzutragen.

II D 3

44a

tragen und diese der Gruppe I 3 zu übersenden.

Die Gruppe I 3 übermittelt die gesammelten Vorschläge dem Reichsminister des Innern zur weiteren Veranlassung.

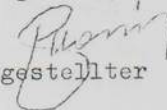
In den Fällen, in denen der Leiter einer Gruppe des Reichsprotectors gleichzeitig Chef der örtlichen Dienststelle einer Reichssonderverwaltung (z.B. Gruppe Post und Finanz), verbleibt es, soweit es sich um Beamte und Angestellte der Gruppe des Reichsprotectors handelt, bei dieser Regelung.

Soweit es sich dagegen um Beamte und Angestellte der Reichssonderverwaltung handelt (z.B. Postgehilfen, Telegrafene Arbeiter, Zollbeamte etc.), übermittelt der Leiter der örtlichen Dienststelle seine Vorschläge auf den Dienstweg unmittelbar dem für seinen Geschäftsbereich zuständigen Ministerium in Berlin, das die Vorschläge sodann über den Reichsminister des Innern an die Präsidialkanzlei des Führers weiterleitet.

Angehörige der Polizei werden ebenfalls unmittelbar vom RF-SS und Ch.d.D.Pol. zur Auszeichnung vorgeschlagen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. M o k r y

Beglaubigt:

  
Angestellter

32495



St. 2.  
78

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 24. Februar 1940.

Nr. Z - 204/40

An die

Abteilungen I und II  
und sämtliche Gruppen /ausschl. der Gruppe Mähren/

Betrifft: Kommentar Vogels zum Reisekostengesetz.

Ein von der Bücherei des Reichsministeriums des Innern zur Verfügung gestelltes Exemplar des Kommentars von Vogels zum Reisekostengesetz /IV. Auflage, Stempel des R.M.d.I. befindet sich auf der Innenseite/, ist aus dem damaligen Dienstzimmer des Benutzers /Zimmer 307 des Czernin-Palais/ abhanden gekommen. Da über den Verbleib des Buches, das an das Reichsministerium des Innern zurückzugeben ist, weder bei der Bibliothek des Amtes des Reichsprotectors noch bei der Gruppe Z näheres festgestellt werden konnte, bitte ich um Mitteilung, ob das Buch etwa an eine der Gruppen im Hause ausgeliehen worden ist. In diesem Falle bitte ich um umgehende Rückgabe an die Bücherei.

Im Auftrag

gez. Kaiser

Beglaubigt:

*Kaltenbacher*  
Regierungssekretär.

*13/3.*  
*Uff.*  
*1. a. d.*  
*1. 3/3. 40.*

103

Prag, den 24. Februar 1940

. I l a - 8747

- An a ) die Gruppe Mähren  
b) die Herren Oberlandräte  
c) das Büro des Herrn Reichsprotectors  
d) " " " " Staatssekretärs ✓  
e) " " " " Unterstaatssekretärs

Betrifft: Vorlagepflicht bei Genehmigungen von Besitzwechsel  
im Grund- und Hausbesitz

Einer Anregung entsprechend hat der Minister des Innern in Prag mit Erlass vom 22. April 1939 - Zl. 22782/39.11 - die Bezirksbehörden angewiesen, die nach den Regierungsverordnungen Nr. 218 und 313 aus 1938 in der Fassung der Regierungsverordnung Nr. 26/II aus 1939 nötige Zustimmung vor ihrer Herausgabe den Oberlandräten vorzulegen, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften handelt.

Die genannten Regierungsverordnungen, deren Geltungsdauer in den nächsten Tagen verlängert werden wird, spannen den Rahmen der zustimmungspflichtigen Veräußerungen jedoch weiter, da auch für Veräußerungen von mit Wohnhäusern oder Betriebsanlagen bebauten Liegenschaften und Bauparzellen die Zustimmung der Bezirksbehörde erforderlich ist. Soweit es in Ihrem Amtsbezirk aus volkstumpolitischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen erwünscht ist, den gesamten Grundstücksverkehr zu kontrollieren und zu regeln, bitte ich, im eigenen Zuständigkeitsbereich die nachgeordneten Bezirksbehörden über die Weisung des Innenministeriums hinaus zur Vorlage der weiteren Fälle zu veranlassen. Ich verweise hierbei auf § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1681) .

Ich bitte um Bericht, ob Sie von diesem weiteren Recht Gebrauch machen bzw. ob Ihre Bezirkshauptleute ohne besondere Anweisung die weiteren Fälle vorlegen und welche Gesichtspunkte Sie bei Ihren Entscheidungen leiten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Zusatz f. Gruppe Mähren: Auf Ihr Schreiben vom 27.10. u. 25.11.1939 - III 1901/39 - .

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt:  
Regierungssekretär

Bitte wenden !

Regierungssekretär

49a

Bodenamt	
Eingang	27. MÄRZ 1940
Befuchs. Nr.:	
Erledigt durch:	

Prag, den 23. März 1940.

G.R.

*hru 2/13*

SS-Obersturmbannführer Bartholomeyczek,  
Prag, - *Böhmische*

unter Bezugnahme auf den Inhalt der umstehenden Anweisung mit der Bitte um Aeusserung übersandt, ob gegen deren Inhalt v. Standpunkt der dort. Dienststelle aus Einwendungen erhoben werden und gegebenenfalls Abänderungsvorschläge zu machen sind.

Heil Hitler!

*[Signature]*

SS-Sturmbannführer.

U r s c h r i f t l i c h

W-Sturmbannführer Dr. G i e s s , Prag,  
zurückgereicht mit dem Bemerken, dass gegen den Inhalt der umstehenden Anweisung vom Standpunkt der hiesigen Dienststelle aus keine Einwendungen zu erheben sind.

Heil Hitler!

*Dr. Gies*  
W-Obersturmbannführer.

32493



*h*  
*i. u. d.*  
*1. 23/4. 40*

*II D3*

*110*  
*6/2*

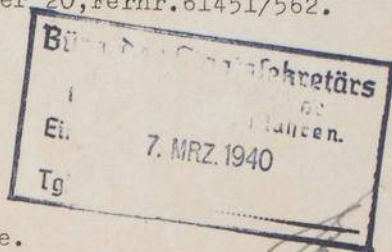
Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Nbv.O.1367/40.

Prag, den 27. Februar 1940.  
Verkehrsministerium,  
Švehla-Ufer 20, Fernr. 61451/562.

An

- a) die Gruppe Mähren
- b) die Herren Oberlandräte.



Betrifft: Kraftfahrzeug-Hauptkartei.

Gemäss § 25 der Dienstanweisung zu den §§ 18 - 29 und 60 der Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist der direkte Verkehr der Verwaltungsbehörden (Zulassungsstellen) mit der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge beim Statistischen Reichsamt in Berlin angeordnet. Diese Dienstanweisung wird in den nächsten Tagen von dem Ministerium des Innern den Zulassungsstellen bekannt gegeben werden.

Um auch den Schriftverkehr hinsichtlich der Statistikblätter und Veränderungsanzeigen einfacher zu gestalten, wird bestimmt, dass von jetzt ab die Zulassungsstellen diese nicht mehr an den zuständigen Herrn Oberlandrat, sondern direkt an den

Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
Bevollmächtigter für den Nahverkehr

Prag II.

Verkehrsministerium

Švehla-Ufer 20

einzureichen haben. Durch diese Massnahme wird die Dienststelle des Herrn Oberlandrates entlastet.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals besonders darauf hingewiesen, dass alle Veränderungen an Kraftfahrzeugen mittels Statistikblatt anzuzeigen sind. Dieses ist am oberen Rand mit "Veränderung" zu bezeichnen, und möglichst mit Schreibmaschine oder

II D3

besonders deutlicher Schrift auszufüllen. Die Angaben sind auf Grund des Sprachenerlasses in deutscher Sprache zu machen.

Unter Veränderung ist jedoch nur ein Wechsel oder eine Wohnungsveränderung des Fahrzeughalters, Standortverlegung, Kennzeichenänderung oder eine sonstige Veränderung des Fahrzeugs zu verstehen. Da die Kraftfahrzeug-Hauptkartei vorerst nur für Lastkraftwagen einschliesslich Sonderfahrzeuge, Kraftomnibusse, Zugmaschinen, Krafträder mit Beiwagen, Personenkraftwagen über 1,5 l und Krafträder über 350 ccm aufgebaut ist, sind auch nur für solche Kraftfahrzeuge Veränderungsanzeigen einzureichen. Falls ein Kraftfahrzeug ein anderes Kennzeichen erhält, ist das zuletzt geführte ebenfalls anzugeben. Fahrzeuge, die von dem Fahrzeughalter auf Grund behördlicher Massnahmen oder aus anderen Gründen vorübergehend stillgelegt werden, verbleiben in Kontrolle der bisherigen Zulassungsstelle und sind keine Statistikblätter einzureichen. Als endgültig aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge gelten nur solche, die endgültig ausser Betrieb gesetzt werden. Es ist noch besonders darauf zu achten, dass bei einem Lastkraftwagen die Nutzlast, bei einem Kraftomnibus oder Personenkraftwagen die Zahl der Sitzplätze angegeben wird. Gemäss der Reg. Verordnung vom 14.12.1939, Slg. Nr. 25/1940, ist bestimmt, dass die jetzigen Kennzeichen von Č in P A, von M in P B, von D in P C und von P in P D ungeändert werden sollen. Die Kennzeichen erscheinen dann in schwarzen Zahlen auf einem weissen Grund. Diese Art der Veränderungsanzeigen sind von den Zulassungsstellen wöchentlich am Montag in Sammellisten nach folgendem Muster anzuzeigen:

Fahrzeugart.	Kennzeichen		Name und Anschrift des Fahrzeughalters.
	altes	neues	
Lkw.	P 14528	P D 18233	Josef Adamec, Prag-Smíchov, Bahnhofstr. 64
Sond.	P 12641	" 11315	Elektr. Bahnen der Hauptstadt Prag, Prag VII. 1477

Es ist dabei zu beachten, dass jede einzelne Fahrzeuggattung

82

zusammenhängend gebracht werden muss, also alle Nutzfahrzeuge, alle Personenkraft-einschl.-Sanitätswagen und alle Krafträder mit und ohne Beiwagen für sich. Unter Nutzfahrzeuge sind stets alle Lastkraftwagen, Kipper, Zisternenwagen nur für Krafttreibstoff, Traktoren, Satteltraktoren, Autobusse und besondere Fahrzeuge zu verstehen. Von jeder Liste sind gleichzeitig 3 Durchschläge anzufertigen. Die Urschrift und 2 Durchschläge sind an die ~~unseitig~~ angeführte Anschrift des Herrn Reichsprotectors zu senden. Ein Durchschlag verbleibt bei der Zulassungsstelle als Beleg. Zu beachten ist aber, dass Kennzeichenänderungen an Personenkraftwagen, deren Hubraum der Antriebsmaschine 1,5 l oder weniger, und Krafträder, deren Hubraum der Antriebsmaschine 350 ccm oder weniger betragen, nicht anzuzeigen sind, da diese Fahrzeuge noch nicht durch die Hauptkartei erfasst sind. Es ist jeder Fahrzeughalter besonders darauf hinzuweisen, dass er einer Beorderung seines Fahrzeugs durch die Wehrmacht auch dann Folge zu leisten hat, wenn noch das vorher geführte alte Kennzeichen angegeben ist. Ich bitte die Zulassungsstellen entsprechend anzuweisen, und füge Abdruck für jede Dienststelle bei.



Im Auftrage:

*Wapruske*

Regierungsrat.

Nachrichtlich

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*88/3* <sup>W.</sup>  
*s. d. d.*  
 1. 8/3.48

Der Höhere 4/ - und Polizeiführer  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 27. II. 1940.

83  
Jy

Betrifft : Verdunkelung.

An einem Abend der vergangenen Woche war für die Stadt Prag volle Verdunkelung angeordnet. Ein Beamter des Oberlandrat-Amtes, der sich bei einer Aufführung in der offenen Eisarena in Prag befand, hat auf Ansuchen der Spielleitung verfügt, daß die volle Verdunkelung für die offene Eisarena bis zum Abschluß der Aufführung nicht stattfinden brauche. Ich weise darauf hin, daß niemand befugt ist aus solchen Gründen derartige, die Landesverteidigung gegebenenfalls schwer schädigende Maßnahmen zu treffen und jeder Zuwiderhandelnde in Zukunft mit schweren Strafen rechnen muß.

Zusatz für den Oberlandrat in Prag :

Ich ersuche um eingehenden Bericht zu dieser Angelegenheit durch die Hand des BdO.

gez. Frank.

Für die Richtigkeit :

*BRUNN*

Hauptmann d. Gend.

Verteiler :

1313

Uy.  
f. d. d.  
1. 3/3. 40.

II D3

84

Abteilung für Österreich Mähren  
23. 11. 1940  
Pol.

Verteiler:

Stab Reichsprotector .....	2
<u>Stab - Staatssekretär .....</u>	<u>2</u>
Stab - Unterstaatssekretär .....	2
Gruppe Z des Reichsprotectors .....	5
Abteilung I und II des Reichs- protectors .....	19
Gruppe Finanz und Zollwesen .....	1
"  Verkehrswesen .. .. .	1
"  Post .....	1
"  Straßenwesen .....	1
"  Kultus und Unterricht .....	1
"  kulturpol. Angelegenheiten .....	1
"  Justiz .....	1
Beauftragter für Organisation .....	1
"  der Gauleiter von ND und OD. ....	1
BdO. ....	5
BdS. ....	5
Oberlandräte einschl. Gruppe Mähren ...	20

Nachrichtlich:

Wehrmachtbevollmächtigter z.Hd. Oberstltn. Schultes..	1
Pol.Rgt. Böhmen mit Abdrucke f.d.Pol.Btl....	7
Pol.Rgt. Mähren mit Abdrucke f.d.Pol.Btl. ..	<u>5</u>

32488



DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
Nr. I 3 a-25078/39/II

Prag, den 27. Februar 1940.

85

*[Handwritten signature]*

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- d) die Abteilung I und II
- e) sämtliche Gruppen, einschliesslich Gruppe Mähren
- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Wehrmachtbevollmächtigten

Betrifft: Anwendung der ehem. tschechoslowakischen Ausländergesetzgebung auf deutsche Staatsangehörige.

B e r i c h t i g u n g .

Der Erlass des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren Nr. I 3 a-25078/39 vom 20. Februar 1940, Text, erster Satz hat richtig zu lauten:

" Nach dem Willen des Führers sollen die Protektoratsangehörigen weder im Inland noch im Ausland im Verhältnis zum Reich als Ausländer behandelt werden. "

Auf Seite 2, Zeile 17 ist "absichtigt" in "absichtlich" zu verbessern.

Registratur: I/3

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten notes]*  
13/3.  
i. a. d.  
1. 3/3. 40.

I D 3

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Frag, den 27. Februar 1940.

Nr. Z (Verw)

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen (einschl. Gruppe Mähren in Brünn)
- c) alle Oberlandräte.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und Bekanntgabe an die Beamten.

Zusatz für die Oberlandräte:

Da die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten aus der hiesigen Oberkasse erfolgt, wird auch die Einbehaltung und Abführung der Beiträge von der Oberkasse vorgenommen.

Im Auftrage  
gez. Dr. Piesbergen

Beglaubigt:

*K. Krumpholtz*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei.

86  
H  
W.  
i. d. d.  
1. 3/3. 40.  
D3

Spa

A b s c h r i f t.

REICHSBUND DER DEUTSCHEN BEAMTEN PRAG III.KAMPA, Kreisleitung.  
(RDB.) e.V. Kreis Prag

Abteilung: Der Kreiswalter  
Zeichen: Dr.Bl./P.

An

den Herrn Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren Gruppe "Z"  
P r a g, Czernin-Palais.

Prag, den 19. Februar 1940.

Betrifft. Einbehaltung der Beiträge für die Mitglieder des RDB.

Die vom Altreich nach dem Protektorat versetzten Beamten haben bisher, soweit sie Mitglieder des Reichsbundes der Deutschen Beamten sind, noch keinerlei Beiträge an die hiesige Kreisverwaltung gezahlt. Diese Ueberweisungen von den bisherigen Heimatgauen liegen nur teilweise vor. Die einzelnen Mitglieder werden von mir aufgefordert werden, die rückständigen Beiträge bis zum 31. März 1940 mittels Posterlagschein an die Kreditanstalt der Deutschen, Prag, zu Gunsten der Kreisverwaltung Prag des RDB. einzuzahlen.

Beginnend mit dem 1. April 1940 wird das Beitragsabzugsverfahren eingeführt, wie es bei sämtlichen reichsdeutschen Behörden auf Grund eines seinerzeitigen Erlasses des Herrn Reichsfinanzministers in Geltung ist.

Ich bitte daher, sämtliche Dienststellen des Herrn Reichsprotectors einschliesslich der Herrn Oberlandräte davon zu unterrichten, dass das Abzugsverfahren mit Wirkung vom 1. April 1940 eingeführt wird und der Oberkasse sowie den Amtskassen der Oberlandräte entsprechende Anweisungen zu erteilen. Die Beitragshebelisten werden von der Kreisverwaltung Prag aufgestellt und den Kassen rechtzeitig erstmalig bis zum 10. März 1940 zur Verfügung gestellt.

H e i l H i t l e r !  
gez. Dr. Blaschek.

32486



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 27. Februar 1940

Nr. I 1 d - 383

An

- a) die Abteilung I und II
- b) alle Gruppen einschl. Gruppe Mähren
- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- d) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- e) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- f) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Betrifft : Mitbeteiligung der Gruppe Jugend

Bezug : Erlass Nr. I 1 d - 8877 vom 8.12.1939

Der oben erwähnte Erlass nachstehenden Inhalts wird in Erinnerung gebracht :

" Die Gruppe Jugend (Abt. I, Gruppe 5) ist bei allen Fragen, die deutsche sowie tschechische Jugendangelegenheiten betreffen, zu beteiligen.

In Vertretung :

gez. K.H. Frank.

Beglaubigt :

*Kamich*  
Registrator.

87  
3/3  
u.  
s. d. d.  
1.2.40  
II D 3

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. I 1 d - 395 / 40

Prag, den 28. Februar 1940

88

*Handwritten signature/initials*

An

- a) sämtliche Gruppen (einschl. Mähren)
- b) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- c) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- d) alle Oberlandräte

Nachrichtlich:

- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- f) " " " " Staatssekretärs
- g) " " " " Unterstaatssekretärs
- h) den Wehrmachtbevollmächtigten

*Handwritten: 11/13*

*Handwritten: i. d. d. 1. 7/13.40.*

Betr.: Verwaltungsgebührenordnung

Die Frage der Erhebung von Gebühren bei Amtshandlungen deutscher Verwaltungsdienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren soll durch eine besondere Verwaltungsgebührenordnung für die deutschen Behörden geklärt und festgelegt werden.

Die Anwendung der nach dem tschechischen Recht geltenden Vorschriften bei der Berechnung und Erhebung von Verwaltungsgebühren der deutschen Dienststellen ist nicht vertretbar. Es muss grundsätzlich davon abgesehen werden, dass deutsche Dienststellen ihre Massnahmen der deutschen Bevölkerung gegenüber auf tschechische Rechtsgrundlagen stützen.

Jm Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern soll eine Gebührenordnung in Anlehnung an die preuss. Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19.5.1934, Pr.G.Slg.S. 261, erlassen werden. Eine unmittelbare Übernahme dieser Gebührenordnung kommt nicht in Frage.

Ich bitte, mir umgehend mitzuteilen, welche Regelungen über die Erhebung von Gebühren aller Art von Ihnen bereits getroffen worden sind. Abschriften dieser Regelungen bitte ich mir zu übersenden. Weiter bitte ich um Mitteilung, welche Amtshandlungen, für die Gebühren zu berechnen sind, in Ihrem Zuständigkeitsbereich vorkommen und welche Vorschläge Sie für die Gebührenordnung selbst wie auch für den Katalog der gebührenpflichtigen Amtshandlungen zu machen haben.

Jm Auftrage:  
gez.: Dr. F u c h s

Beglaubigt:

*Handwritten signature: Dietrich*  
Kanzleiangestellte.